

Stegentwicklungskonzept für die Wasser- und Uferflächen des Ostorfer Sees



Auftraggeber:

Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst Umwelt
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Auftragnehmer:

PLANUNG & ÖKOLOGIE
Platz der Freiheit 7
19053 Schwerin
Tel. 0385/734385
planung_und_oekologie@t-online.de

Bearbeitung:

Rita Heinemann, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin
Phillipe Lux, B. Sc. Waldwirtschaft, Umwelt und Umwelthydrologie



erstellt: Schwerin, den 24.03.2022

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Anlass und Aufgabenstellung..... | 5 |
| 2 | Vorgehensweise bei der Bearbeitung und Untersuchungsgebiet | 7 |
| 2.1 | Untersuchungsgebiet | 7 |
| 2.2 | Verwendete Bestandsdaten | 8 |
| 2.3 | Eigene Erhebungen | 9 |
| 3 | Bestandsanalyse und -bewertung | 11 |
| 3.1 | Allgemeine Informationen zum Untersuchungsgebiet..... | 11 |
| 3.1.1 | Geologie/Böden und Naturräumliche Einordnung..... | 11 |
| 3.1.2 | Historische Entwicklung | 12 |
| 3.1.3 | Schutzgebiete und -objekte..... | 13 |
| 3.1.4 | Gewässerhydrologie und -ökologie | 15 |
| 3.2 | Natur und Landschaft..... | 17 |
| 3.2.1 | Landschaft / Landschaftsbild..... | 17 |
| 3.2.2 | Fauna..... | 18 |
| 3.2.3 | Biotope/Vegetation..... | 19 |
| 3.3 | Ausprägung der Ufer und Steganlagen | 23 |
| 3.3.1 | Uferausbildung/Uferverbau | 23 |
| 3.3.2 | Stege(Steganlagen), Anlegestellen, Boote | 25 |
| 4 | Konfliktanalyse unter besonderer Berücksichtigung von Arten- und Biotopschutz sowie Gewässerökologie..... | 27 |
| 5 | Rechtliche Randbedingungen im Zusammenhang mit Steggenehmigungen..... | 34 |
| 5.1 | Rechtsgrundlagen..... | 34 |
| 5.2 | Rechtsprechungen zum Bestandsschutz etc..... | 39 |
| 5.2.1 | Bestandsschutz..... | 39 |
| 5.2.2 | Rückbau eines Steges versus Biotopschutz..... | 40 |
| 5.2.3 | Rechtscharakter des Stegkonzeptes | 40 |
| 5.3 | Antrag zur Erteilung einer Steggenehmigung für Neubauten..... | 40 |
| 6 | Leitbild und Zielplanung des Stegentwicklungskonzeptes..... | 41 |
| 6.1 | Leitbild für die Entwicklung..... | 41 |
| 6.2 | Identifikation von Uferabschnitten und Planungsräumen..... | 42 |
| 6.3 | Zielplanung der Stegentwicklung..... | 45 |
| 6.4 | Konzeptionelle Hinweise | 48 |
| 6.5 | Hinweise und Vorgaben zur Gestaltung von Steganlagen..... | 51 |
| 7 | Zusammenfassung | 54 |
| 8 | Literatur/Quellen | 55 |

Abbildungen

| | |
|---|----|
| Abb. 1: Lage des Ostorfer Sees (blau umrandet) im Schweriner Stadtgebiet | 6 |
| Abb. 2 Startpunkt und Ablauf der Bestandsaufnahme Unterer Ostorfer See.... | 11 |
| Abb. 3 Der Ostorfer See um 1786 | 12 |
| Abb. 4 Der Ostorfer See um 1900, nach der Errichtung des Bahndamms (Preußische Landesaufnahme) | 13 |
| Abb. 5 Schutzgebiete und -objekte am Ostorfer See | 14 |
| Abb. 6 Vegetation und Nutzung der Uferbereiche am Ostorfer See (Planung & Ökologie 2020) | 20 |
| Abb. 7 landseitige Ufervegetation/-nutzung | 21 |
| Abb. 8 Entwicklung der Röhrichtarten am Ostorfer See (Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider GmbH 2018)..... | 22 |
| Abb. 9 Wasserseitige Vegetation am Ostorfer See..... | 23 |
| Abb. 10 Beispiele für Uferbefestigungen | 24 |
| Abb. 11: Uferabschnitte mit intensiver Nutzung, ohne starke Uferbefestigungen..... | 25 |
| Abb. 12 Anteile vorhandener Steganlagen | 26 |
| Abb. 13 Die Fragmentierung des Röhrichts durch Stege (Südostufer Oberer Ostorfer See) | 29 |
| Abb. 14 Stege im Röhricht..... | 30 |
| Abb. 15 Zusammenfassung der Röhrichtentwicklung in den Seen im Schweriner Stadtgebiet von 1996 bis 2016 (Planungsbüro Mordhorst- Bretschneider GmbH 2018)..... | 30 |
| Abb. 16 Schädigungsgrade der Wasserröhrichte an den Schweriner Seen (Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider GmbH 2018)..... | 31 |
| Abb. 17 Übersicht über die Entwicklung der Schädigungsgrade der Wasserröhrichte in den Seen im Schweriner Stadtgebiet von 2006 bis 2016 (Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider GmbH 2018)..... | 32 |
| Abb. 18 Etablierung stabiler Röhricht- und Schwimmblattbestände vorrangig an ungestörten Flachufern (hier: Südufer Krösnitz) | 33 |
| Abb. 19 Beispiel für die Darstellung der Bestandssituation (Seite 1) in den Abschnittssteckbriefen | 44 |
| Abb. 20 Beispiel für die Darstellung der Bewertung / Handlungsempfehlung (Seite 2) in den Abschnittssteckbriefen | 47 |
| Abb. 21 Zerschneidung des Röhrichts durch wasserseitige Erschließung der Bootsschuppen | 50 |
| Abb. 22 Potenzielle Lage eines Gemeinschaftssteges in der Gartenstadt | 51 |

Tabellen

| | |
|------------------------------------|----|
| Tab. 1 Eckdaten Ostorfer See | 16 |
|------------------------------------|----|

ANHANG**Abschnittssteckbriefe Nr. 1 – 18****Unterer Ostorfer See**

| | |
|--------------|---------------------------------------|
| Abschnitt 1 | Ostorfer Ufer, Ludwigsluster Chaussee |
| Abschnitt 2 | Nordufer Krösnitz |
| Abschnitt 3 | Westufer Krösnitz |
| Abschnitt 4 | KV „Ostorf“ |
| Abschnitt 5 | Südufer Krösnitz |
| Abschnitt 6 | Gartenstadt |
| Abschnitt 7 | Krebsbachmündung |
| Abschnitt 8 | Krebsförden |
| Abschnitt 9 | Herrengraben |
| Abschnitt 10 | Kaspelwerder, KV „An de Baek“ |
| Abschnitt 11 | Südufer Dwang |
| Abschnitt 12 | Nordufer Dwang |
| Abschnitt 13 | Toteninsel |

Oberer Ostorfer See

| | |
|--------------|----------------------------------|
| Abschnitt 14 | KV „Wiesengrund“, KV „Erholung“ |
| Abschnitt 15 | Alter Friedhof |
| Abschnitt 16 | KV „Marienhöhe“, Rogahner Straße |
| Abschnitt 17 | Am Heidberg, Nuddelbach |
| Abschnitt 18 | KV „Schöne Aussicht“ |

Karten (Maßstab 1 : 5.000)

| | |
|---------|--------------------------------|
| Karte 1 | Bestandskarte Steganlagen |
| Karte 2 | Biotoptypen |
| Karte 3 | Bewertung |
| Karte 4 | Zielkategorien Stegentwicklung |

Grobe Kriterien zur Entscheidung über die umweltrechtliche Genehmigungsfähigkeit von Gemeinschaftssteganlagen am Ostorfer See**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostorfer und Fauler See, Nuddelbachtal und Grimke See“ vom 20.09.2021****Formblätter**

| | |
|----------------------|------------------|
| Unterer Ostorfer See | (Nr. 1 bis 146) |
| Oberer Ostorfer See | (Nr.147 bis 189) |

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadtvertretung hat 2021 beschlossen, dass ein Stegentwicklungskonzept für alle Seen im Schweriner Stadtgebiet erstellt werden soll. Schon 2020 hat die Umweltverwaltung der Landeshauptstadt Schwerin ein erstes Konzept für den Ostorfer See in Auftrag gegeben.

Mit dem Stegentwicklungskonzept soll die Datenlage für künftige Genehmigungsverfahren verbessert werden, so dass sowohl Entscheidungsträger als auch Stegbesitzer und Interessenten eine bessere Informationsgrundlage erhalten und Entscheidungen über die Zulässigkeit von Stegen erleichtert werden.

Das hiermit vorgelegte Stegentwicklungskonzept basiert auf einer detaillierten Bestandsaufnahme der vorhandenen Stege und ergänzender Informationen und soll eine mit Detailinformationen unterlegte Übersicht über die Bestandssituation sowie eine Orientierungshilfe für Ermessensentscheidungen zu Steganlagen bieten, um mehr Rechtssicherheit für Entscheidungen und mehr Transparenz für Antragsteller herzustellen.

Das Stegentwicklungskonzept hat den Charakter einer ermessenslenkenden und norminterpretierenden gutachterlichen Empfehlung für Einzelfallentscheidungen der zuständigen Genehmigungsbehörde (s.a.: Urteil OVG SH vom 28.04.1999; Az 2 K 15/98).

Der südwestlich des Altstadt-kerns im Bereich der Stadtteile Ostorf und Görries gelegene Ostorfer See teilt sich in den Oberen und in den Unteren Ostorfer See (vgl. Abb.1).

Umgeben ist der See von den Stadtteilen Ostorf, Görries, Neumühle, Weststadt, Feldstadt, Gartenstadt und Krebsförden.

Der gesamte See befindet sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern und wird von der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern verwaltet.

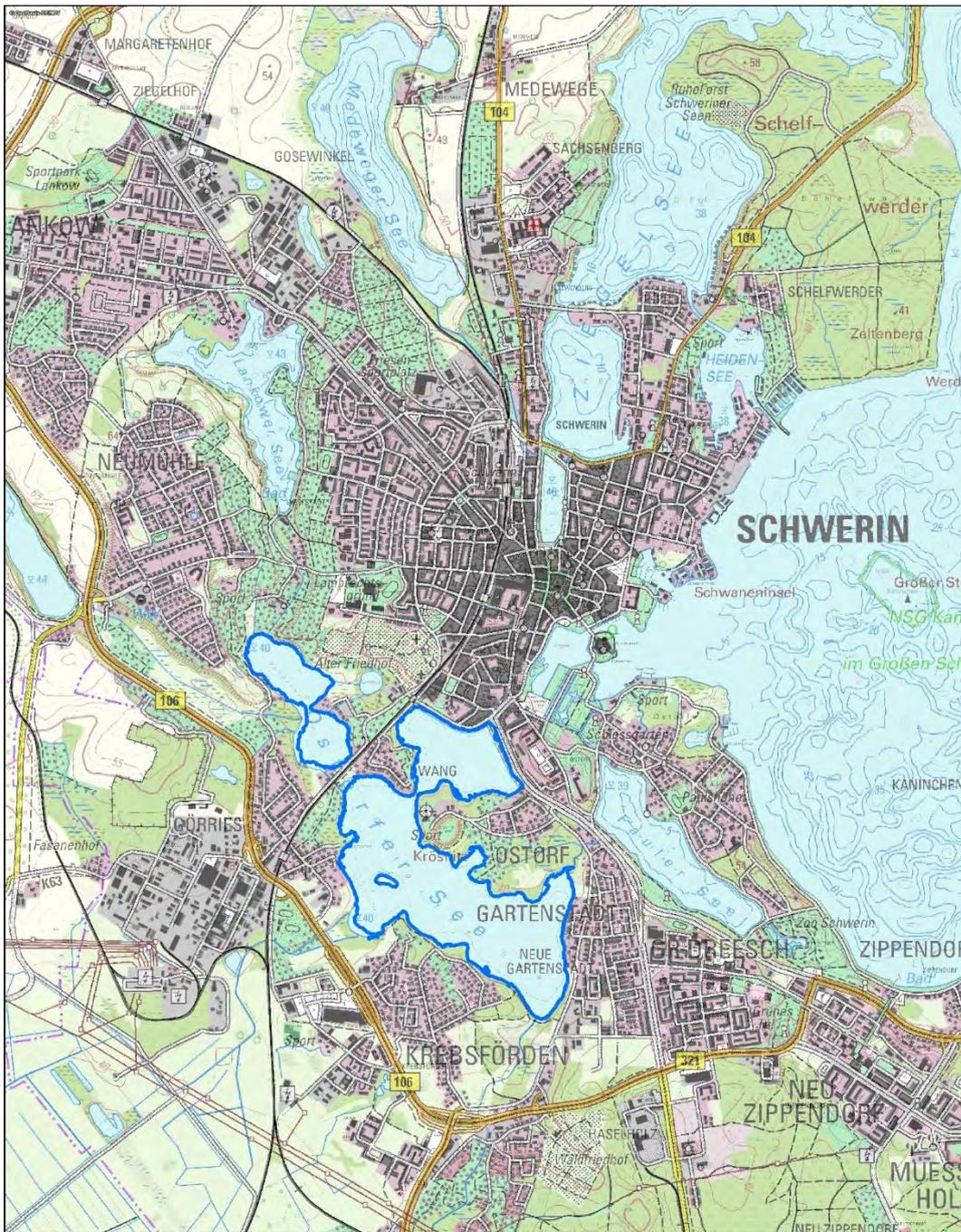


Abb. 1: Lage des Ostorfer Sees (blau umrandet) im Schweriner Stadtgebiet

Der Ostorfer See ist Erholungsraum und zugleich Standort vieler geschützter Biotope sowie Lebensraum einiger gefährdeter und geschützter Pflanzen- und Tierarten.

Der Erhalt des hoch- bis sehr hochwertigen Landschaftsbildraumes Ostorfer See, inklusive seiner naturnahen Uferbereiche, ist ein wichtiges Teilziel des aktuellen Landschaftsplan-Entwurfs (Landeshauptstadt Schwerin 2022).

Die Ziele des Naturschutzes mit den Interessen des Allgemeinwohls zu vereinbaren, bildet einen wichtigen Bestandteil des Konzeptes. Zur Ableitung der Zielplanung des Stegentwicklungskonzeptes werden auf Grundlage der Bestandsaufnahme bestehende Konflikte analysiert und bewertet.

Eine wesentliche Aufgabe dieses Konzeptes liegt in konkreten Maßnahmenempfehlungen zum Schutz und zur Entwicklung auch an diesem Schweriner See bedrohter Wasserschilfbestände (LHS SN 2018 Röhrichschutz-Grobkonzept), die u.a. durch Steganlagen und deren Erweiterungen stark gestört werden.

Unter Berücksichtigung von Natur- und Umwelt- und Gewässerschutz, Aspekten der Naherholung, der öffentlichen Zugänglichkeit für die Bevölkerung und übergeordneten Planungen werden Uferabschnitte definiert, auf Steganlagen bezogene Entwicklungsziele für die Wasser- und Uferflächen abgeleitet und für die jeweiligen Uferabschnitte konkrete Handlungsempfehlungen ausgesprochen.

Dabei ist das Konzept trotz der erhobenen und bewerteten Detailinformationen nicht als strikte Maßgabe, sondern als Übersicht im Sinne eines Leitbildes zu verstehen. Ein Genehmigungsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden, eine Einzelfallprüfung wird immer erforderlich bleiben und kann im Ergebnis von den auf Uferabschnitte bezogenen Handlungsempfehlungen abweichen.

2 Vorgehensweise bei der Bearbeitung und Untersuchungsgebiet

Für die Planung des Stegentwicklungskonzeptes wurde zunächst der Bestand auf der Grundlage vorhandener Materialien, Konzepte und eigener Erhebungen dargestellt. Anschließend wurden die bestehenden und zu erwartenden Nutzungs- und Zielkonflikte zusammengestellt und ausgewertet.

Schließlich mündet das Konzept unter Berücksichtigung von

- Natur- und Umweltschutz
- Interessen der lokalen Bevölkerung¹
- öffentlicher Naherholung
- vorhandenen Planungen

in der Formulierung von konkreten Handlungsempfehlungen für die Stegentwicklung des Ostorfer Sees.

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst die gesamten Uferbereiche des Ostorfer Sees, die durch vielfältige naturnahe und störungsarme Landschaftselemente ebenso wie durch anthropogen beeinflusste Bereiche mit angrenzenden Verkehrsflächen, Kleingartenanlagen, Wohn-/Reihenhausbebauung und Gewerbeflächen geprägt sind.

¹ Die Berücksichtigung von Hinweisen und Anregungen betroffener Anwohner und Anwohnerinnen ist nach Offenlage eines ersten gutachterlicher Entwurfes geplant.

Sämtliche Bestandsdaten wurden in einem ca. 20 Meter breiten land- und wasserseitigem Bereich erfasst und analysiert, in die Zielplanung einbezogen und kartographisch dargestellt.

2.2 Verwendete Bestandsdaten

Die Grundlage für das Stegentwicklungskonzept bildet eine umfassende Bestandsanalyse. Für das Stadtgebiet Schwerin liegen umfangreiche Erhebungen und z.T. auch Planungen vor. Folgende relevante Materialien fließen in die Planung des Stegentwicklungskonzepts ein:

- Landschaftsplan der Landeshauptstadt Schwerin (ARGE Landschaftsplan Schwerin 2006)
- Voruntersuchung öffentlicher Nutzung landseitiger Seeuferbereiche des Ostorfer Sees (Landeshauptstadt Schwerin 2007)
- Grobes Röhrichschutz- und Entwicklungskonzept der Seeufer im Schweriner Stadtgebiet (Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider GmbH 2018)
- Gewässerstrukturgüte und Ökologischer Zustand nach WRRL des LUNG MV (liegt nur für den Unteren Ostorfer See vor)
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostorfer- und Fauler See, Nuddelbachtal und Grimke See“ (Landeshauptstadt Schwerin 20.09.2021)
- Gesamtbewertung und Uferstrukturkartierung der Seeufer aus dem E+E-Vorhaben „Naturschutz und Naherholung an städtischen Gewässeruferrn“ (Hrsg.: BfN 1997)
- Aktualisierung der Biotoptypenkartierung für das Stadtgebiet Schwerin (ARGE Landschaftsplan Schwerin 2016)
- Stadtbiotopkartierung Schwerin 1992-1994 - Gesamtauswertung (Planungsbüro Mordhorst GmbH/ Nortorf/biota - Hamburg)
- Unterlagen zur Planung des Verbindungsweges zwischen dem Radfernweg Hamburg-Rügen und Residenzstädte-Radrundweg an Uferabschnitten des Ostorfer Sees (SDS-Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin 2017)
- partielle verwaltungsinterne Rechercheergebnisse u.a. zu Eigentümern und Genehmigungssituation bestehender Steganlagen (Landeshauptstadt Schwerin 2019)
- Lageplan und Einzeldaten zu Stegen (Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern (Stand 15.Juli 2020)
- Kleingartenentwicklungskonzept Schwerin (Fachdienst Stadtentwicklung, Wirtschaft 2017)

Weiterhin wurden Stegentwicklungskonzepte aus Berlin und Brandenburg ausgewertet, vor allem:

- Steganlagenkonzeption für Sportboote im Bezirk Steglitz-Zehlendorf (Landschaft planen + bauen Berlin GmbH 2018)

- Steganlagenkonzeption für Sportboote im Bezirk Treptow-Köpenick- Ermessensleitende Richtlinie- (Landschaft planen + bauen Berlin GmbH 2019)
- Steganlagenkonzeption Charlottenburg-Wilmersdorf (Dr. Szamatolski + Partner GbR 2003)
- Nutzungs- und Entwicklungskonzept für den Falkenhagener See, den Neuen See und Umgebung (Dr. Szamatolski + Partner GbR 2013)

Zu einigen Uferabschnitten des Ostorfer Sees liegen zusätzliche Informationen vor, darunter das Nutzungskonzept für die Halbinsel Ostorf mit Krösnitz sowie Vermessungsdaten zum Südufer der Halbinsel Dwang, die im Rahmen der Planung des Verbindungsweges zwischen Radfernwegs / Residenzstädte Radrundweg erstellt wurden.

Folgende planungsrelevante Informationen in Form von frei verfügbaren und verwaltungsinternen digitalisierten Daten wurden mittels GIS-gestützter Bearbeitung räumlich ausgewertet und kartographisch dargestellt:

- Daten des Geo-Portals von Mecklenburg-Vorpommern,
- Luftbilder, Orthophotos, topographische Karten, historische Karten
- Automatisiertes Liegenschaftskataster Informationssystem (ALKIS)
- Biotoptypenkartierung für das Schweriner Stadtgebiet
- vorhandene Nutzungen

Ergänzend wurden, vor allem in methodischer Hinsicht, bereits vorhandene Ufernutzungs- und Stegentwicklungskonzepte, vornehmlich aus Berlin, ausgewertet, welche ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

2.3 Eigene Erhebungen

Außer der Auswertung vorhandener Bestandsdaten waren auch eigene Erhebungen erforderlich, insbesondere zur Ermittlung der aktuellen Bestandssituation der vorhandenen Steganlagen. Die Bestandsaufnahme erfolgte aufgrund der eingeschränkten Zugänglichkeit der Seeufer vom Boot aus, und zwar im Sommer 2020.

Diese Bestandsaufnahme war u.a. deswegen erforderlich, weil nur so ein Überblick über die tatsächlich vorhandenen Stege erlangt werden konnte. Stege sind der Witterung ausgesetzt und stehen in ständigem Kontakt zum Wasser, so dass es sich um vergleichsweise kurzlebige Bauwerke handelt. Die früheren Angaben zu vorhanden Steganlagen sind daher zumindest teilweise nicht mehr zutreffend, da manche Stege nicht mehr vorhanden sind, andere sich an anderer Stelle befinden und neue hinzugekommen sind, so dass die älteren Daten als veraltet eingestuft werden müssen.

Zur Vorbereitung der Erhebungen wurden zunächst vorhandene Unterlagen und Daten ausgewertet.

Neben aktuellen Luftbildern dienten dabei Stegdaten mit ungefährender Lage-Verortung und z. T. weiteren Angaben (Lageskizzen mit Größenangaben und Angabe zur Anzahl der Liegeplätze, nicht für alle Stege vorhanden), die von der

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung gestellt wurden, als wichtige Grundlage.

Zusätzlich wurden auch ältere Unterlagen der Landeshauptstadt Schwerin zu Einzelstegen aus dem Jahr 1997 ausgewertet.

Die Auswertung dieser beiden vorhandenen Daten zu den Stegen wurde dadurch erschwert, dass es Unklarheiten bezüglich der örtlichen Einordnung erfasster Stege sowie zahlreiche Abweichungen zwischen den vorhandenen Unterlagen gibt, die aufgrund unterschiedlicher Nummerierungen überwiegend nicht nachvollzogen werden konnten.

Nach Auswertung der vorliegenden Daten wurde ein Formblatt für die Stegerfassung erarbeitet, um die Erfassung aller wesentlichen Aspekte und eine geeignete Bewertungsmethodik zu gewährleisten.

Dabei wurden vor allem folgende Kriterien erfasst:

- Lage
- Form
- Ungefähre Maße
- Material
- Aufbauten
- Zustand
- Uferbefestigungen
- Angrenzende Vegetation (land- und wasserseitig)
- Bewertung der Konflikte mit dem Biotopschutz

Die Erfassung anhand dieses Formblattes wurde vor der Bestandsaufnahme an einem von der Landseite aus zugänglichen Uferabschnitt des Unteren Ostorfer Sees erprobt.

Nach dieser Erprobung und einer Abstimmung der Kriterien mit dem Auftraggeber wurde das Formblatt fertiggestellt und in dieser angepassten Form für die Bestandsaufnahme aller Stege verwendet.

Diese erfolgte mittels einer Seebefahrung.

Bei der Seebefahrung wurden neben dem Ausfüllen der Formblätter alle Stege fotografiert (siehe Foto-Dokumentation) und durch GPS verortet.

Die Bestandsaufnahme erfolgte ausgehend vom nördlichsten Punkt des Unteren Ostorfer Sees in Übereinstimmung mit der Kilometrierung (Seeufer-Stationen) im Uhrzeigersinn entlang dem Ufer (vgl. Abb. 2).

Beim Oberen Ostorfer See wurde die Bestandsaufnahme ebenfalls entsprechend der Kilometrierung durchgeführt (vgl. Karte 1).

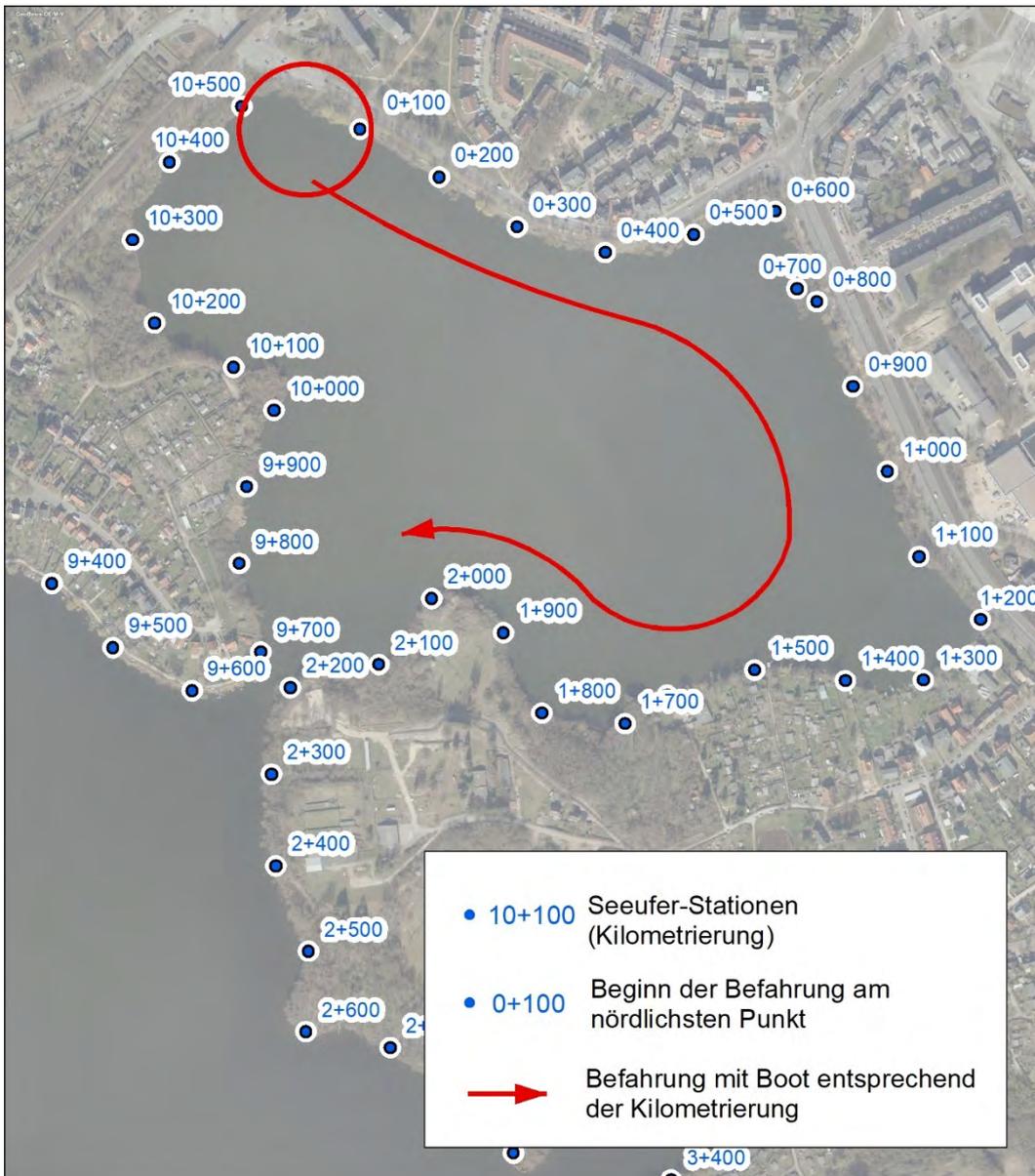


Abb. 2 Startpunkt und Ablauf der Bestandsaufnahme Unterer Ostorfer See

Um ein leichteres Auffinden der Stege zu gewährleisten, wurden für sämtliche Steganlagen fortlaufende neue Nummern vergeben.

3 Bestandsanalyse und -bewertung

3.1 Allgemeine Informationen zum Untersuchungsgebiet

3.1.1 Geologie/Böden und Naturräumliche Einordnung

Die Geologie der gesamten Landschaft des Schweriner Seengebiets wurde entscheidend durch das Weichsel-Glazial geprägt, welches vor 20.000 Jahren das flachwellig bis kuppige Jungmoränen-Tiefeland zurückließ und zur Entstehung der Schweriner Seen führte .

Der Ostorfer See befindet sich in einem Sandergebiet der nördlich verlaufenden Eisrandlage des Frankfurter Eisvorstoßes der Weichsel-Kaltzeit. Als Bodentypen sind hier Sand-Braunerden und Sandersande dominant vertreten. Besonders in den Niederungsbereichen haben sich nacheiszeitlich Moorerden und Niedermoor-torfe gebildet (Landschaftsplan Schwerin 2006).

Hinsichtlich der naturräumlichen Gliederung gehört das Untersuchungsgebiet überwiegend zur Landschaftseinheit „Schweriner Seengebiet“ und ist damit ein Bestandteil der Großlandschaft „Westmecklenburgische Seenlandschaft“, welche der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ angehört. Ein Teil der südöstlichen Uferbereiche des Unteren Ostorfer Sees gehört bereits der Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“ an. Dieser Teil des Ostorfer Sees zählt zur Großlandschaft „Südwestliche Altmoränen und Sanderge-biete“, welches ebenso die gleichnamige Landschaftseinheit darstellt.

Bezüglich des Reliefs sind ein ebenes bis kuppiges Relief typisch. Der See liegt innerhalb von zwei großen Rinnen, welche von Nordwest nach Südost verlaufen (GIG Gesellschaft für Ingenieurgeologie mbH 2002). Eine der Rinnen verläuft vom Lankower See und zieht sich durch den Grimke See und den Ostorfer See. Die andere Rinne beginnt im Neumühler See, erstreckt sich durch das Nuddelbachtal zum Ostorfer See und verlässt diesen über das Krebsbachtal. Auf der Schwelle zwischen beiden Rinnen liegen die Halbinseln Dwang und Krösnitz.

3.1.2 Historische Entwicklung

Ursprünglich war der Ostorfer See ungeteilt (vgl. Abb. 3).

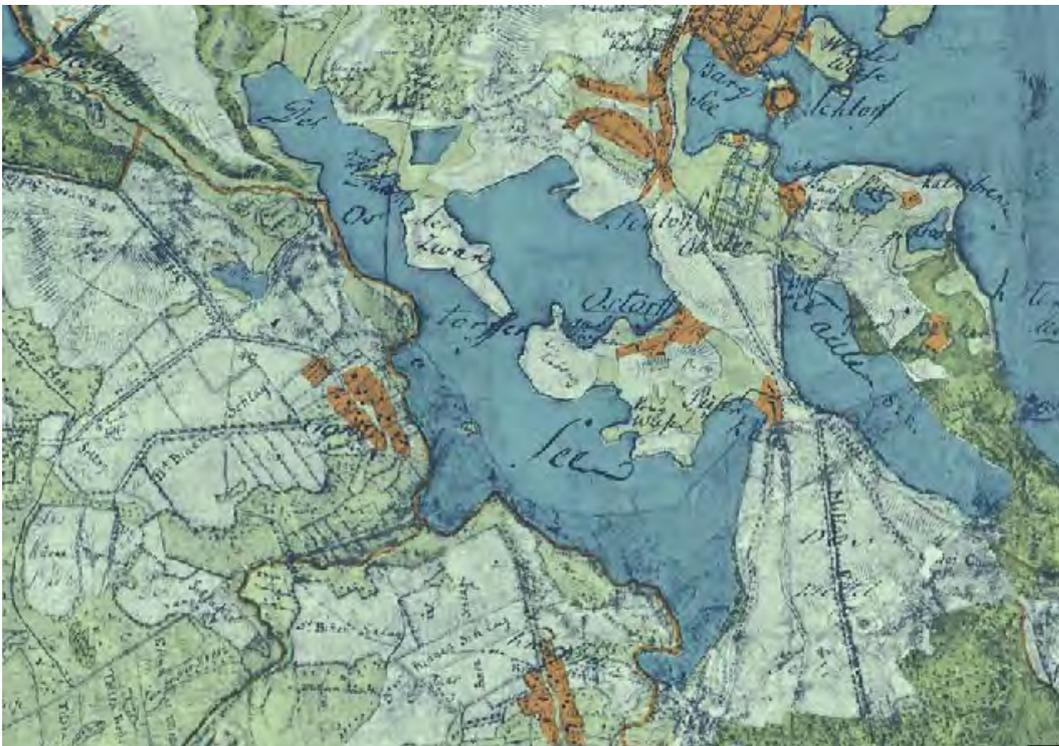


Abb. 3 Der Ostorfer See um 1786
(Wiebekingsche Karte)

Eine einschneidende Veränderung seiner ursprünglichen Gestalt erfuhr der See durch den Ausbau der Eisenbahnverbindung Schwerin - Hagenow im Jahr 1845 (RADKE 2019). Im Rahmen des Strecken-Ausbaus wurde ein Damm aufgeschüttet, wodurch der Ostorfer See in den Oberen und den Unteren Ostorfer See aufgeteilt wurde (vgl. Abb.4). Auf dem Damm verläuft auch die Rogahner Straße, welche das Zentrum Schwerins mit dem Ortsteil Görries verbindet. Verbunden sind die beiden Teile des Sees durch einen schmalen ca. 100 m langen Graben.

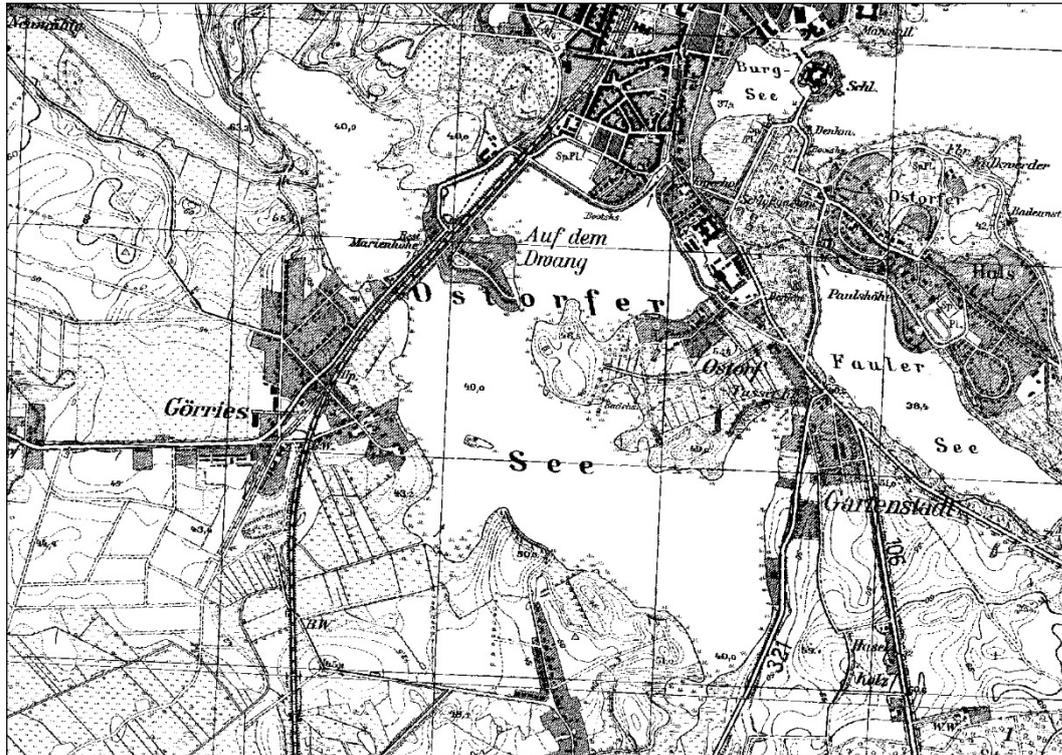


Abb. 4 Der Ostorfer See um 1900, nach der Errichtung des Bahndamms (Preußische Landesaufnahme)

3.1.3 Schutzgebiete und -objekte

Im Bereich des Ostorfer Sees ist ein Landschaftsschutzgebiet vorhanden, weiterhin ein Wasserschutzgebiet sowie geschützte Objekte in Form gesetzlich geschützter Biotope und eines Bodendenkmals (vgl. Abb. 5).

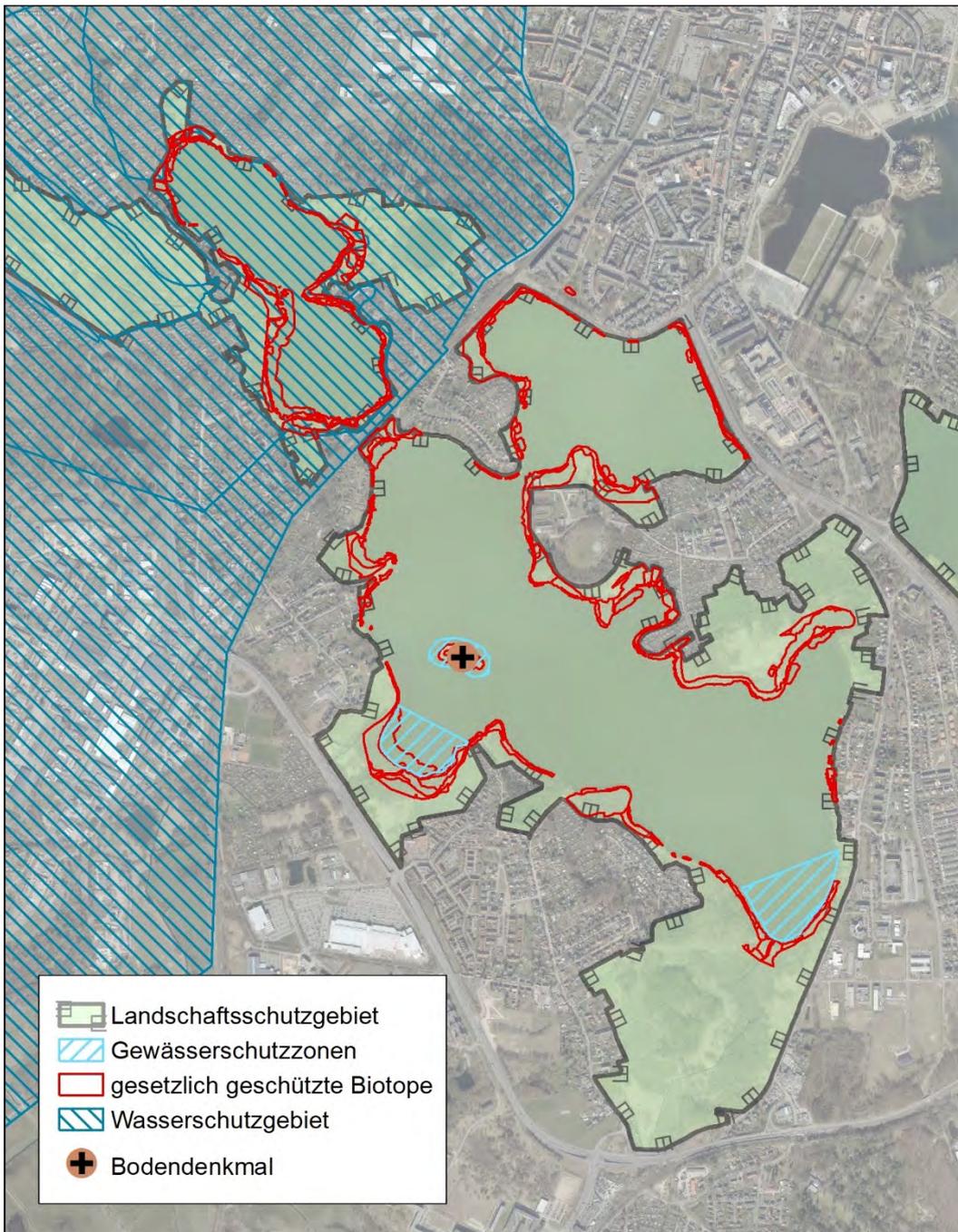


Abb. 5 Schutzgebiete und -objekte am Ostorfer See

Landschaftsschutzgebiet

Die gesamte Wasserfläche des Ostorfer Sees ist Teil des Landschaftsschutzgebiets „Ostorfer- und Fauler See, Nuddelbachtal und Grimke See“. Das mit Verordnung vom 20.09.2021 (siehe Anhang) ausgewiesene Schutzgebiet erstreckt sich an naturnahen Abschnitten des Seeufers landseitig vor allem an der Krebsbachniederung am Unteren See und Nuddelbachtal am Oberen See weit über die Ufer hinaus. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Fläche von ca. 478 ha.

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung weist mehrere Gewässerschutzzonen am Unteren Ostorfer See aus. Gewässerschutzzonen sind die Toteninsel, welche als Bruthabitat für Graugänse und Kolbenente dient, sowie die Mündungsbereiche

des Krebsbaches und Herrengrabens, deren großflächigen Schwimmblattbestände Ruhezone für Wasservögel bieten. In den ausgewiesenen Bereichen gilt ein Befahrungsverbot.

Wasserschutzgebiete

Nur der Obere Ostorfer See ist Teil des Wasserschutzgebiets „Schwerin“ (Zone III A). Für solche Flächen gelten Ge- und Verbote sowie Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung des Gewässers mit unterschiedlich strengen Schutzanforderungen.

Bodendenkmal

Die einzige Insel des Ostorfer Sees, die Toteninsel (auch Tannenwerder), ist Standort eines Bodendenkmals. Dort befindet sich ein Flachgräberfeld einer subneolithischen Kultur mit ca. 70 bestatteten Individuen aus der Zeit von ca. 5100 bis 4100 Jahren v. Chr. (KASTILAN 2009: Die Insel der Zurückgebliebenen. Frankfurter Allgemeine Zeitung). Das Betreten der Toteninsel bedarf laut Verordnung des Landschaftsschutzgebiets einer Genehmigung.

Gesetzlich geschützte Biotope

Zur Biotoptypenkartierung des Ostorfer Sees und seiner Ufer liegen Daten aus dem Jahr 2016 vor (ARGE Landschaftsplan Schwerin, Aktualisierung 2016).

Besonders an naturnahen, wenig beeinträchtigten Uferabschnitten am Ostorfer See unterliegen zahlreiche Biotope dem gesetzlichen Biotopschutz (§ 20 NSchAG-MV bzw. § 30 BNatSchG). Dazu gehören standorttypische Gehölzsäume stehender Gewässer mit vorwiegend Erlen, Eschen und Weiden. Im Verlandungsbereich kommen Erlen-, Birken- und Weidenbrücher vor, Gebüsch- und Röhrichtkomplexe, teilweise durchsetzt mit Feuchtgrünland, und im Flachwasserbereich überwiegen Röhrichtgesellschaften, durchsetzt mit gelegentlichem Vorkommen von Großseggen. In den Flachwasserzonen der freien Wasserflächen liegen hauptsächlich Wasserrosen-Schwimmblattfluren als gesetzlich geschützte Biotope vor (vgl. Karte 2; Kap. 3.2.3).

3.1.4 Gewässerhydrologie und -ökologie

Der Ostorfer See ist Teil der Seenketten Neumühler See - Schweriner See sowie Lankower See - Ostorfer See.

Das Einzugsgebiet des Sees beträgt 66,4 km²:

Weitere Eckdaten sind in Tab. 1 zusammenfasst.

Tab. 1: Eckdaten Ostorfer See

| Gewässer | See- fläche [ha] | Uferlänge [km] | Tiefe max. [m] | Tiefe \varnothing [m] | Röhricht- aus- dehnung [ha] | Volumen [m ³] |
|----------------------------|------------------------|-------------------|----------------------|----------------------------|--------------------------------------|------------------------------|
| Oberer Ostorfer See | 34,9 | 3,5 | 4,5 | 2,9 | 1,78 | k.A. |
| Unterer Ostorfer See | 174,9 | 11,4 | 5,1 | 2,9 | 3,1 | 4.990.924 |

(Quelle: umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php)

Der Ostorfer See ist gemäß Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) ein Gewässer zweiter Ordnung und befindet sich im Eigentum des Landes.

Der Wasserspiegel des Oberen Sees liegt mit 39,8 m üNN ca. 30 cm über dem des Unteren Sees.

Zuflüsse sind der Nuddelbach, der Lankower Aubach und Gräben mit Verbindung zum Grimke See am Oberen See sowie Gräben aus dem Siebendorfer Moor und der Krebsbach am Unteren See. Der Abfluss befindet sich am Unteren See an der Püsselbeke, welche in den Faulen See entwässert.

Der Ostorfer See ist ein flacher ungeschichteter See, der sich gemäß Bewertung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in einem schlechten ökologischen Zustand befindet. Für den Unteren Ostorfer See gilt die WRRL-Zielvorgabe des Erreichens eines guten ökologischen Zustands / Potenzials. Daher besteht für den Unteren Ostorfer See gemäß WRRL dringender Sanierungsbedarf. Der Obere Ostorfer See wird von der WRRL nicht erfasst.

Die Badewasserqualität des Ostorfer Sees wurde zuletzt jedoch als ausgezeichnet eingestuft (Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern 2021).

Der Nährstoffzustand des Ostorfer Sees wird laut Trophieklassifizierung als schwach polytroph (polytroph 1) eingestuft (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Ref-420 Gewässerkunde, Seenprogramm 2017). Als Ursache dieser hohen Nährstoffbelastung wird u.a. die bis 1994 rein mechanische Reinigung der Abwässer durch die örtliche Kläranlage gesehen, wodurch ein Drittel der im Wasser gelösten Nährstoffe direkt oder indirekt in den See gelangte. Außerdem wurden ungeklärte Abwässer der ehemaligen GUS-Kaserne in den Ostorfer See eingeleitet, darunter auch Mineralöle (siehe vorige). Auch die Landwirtschaft im Einzugsgebiet hat zu einer hohen Nährstoffbelastung des Sees beigetragen. Neben Düngung und Pestizideinsatz wurde früher sämtliche anfallende Gülle der Schweinemastanlage Krebsförden auf die Felder gebracht, ohne dabei im Einzelnen den Düngemittelbedarf zu berücksichtigen (ARGE Landschaftsplan Schwerin 2006), so dass vor allem über den Krebsbach hohe Nährstofffrachten in den Ostorfer See gelangten.

An mehreren Stellen wird Regenwasser in den See eingeleitet, welches auf dem Weg durch zum Teil stark bebaute und versiegelte Flächen mit diffusen Stofffrachten belastet ist. Infolge des sehr nährstoffreichen Zustands des Gewässers kommt es in den Sommermonaten zu Massenansammlungen von Cyanobakterien, die Sichttiefen betragen daher zeitweise unter 0,5 m (Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg Vorpommern 2021).

3.2 Natur und Landschaft

3.2.1 Landschaft / Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Bereich des Ostorfer Sees wird zum einen durch die Wasserflächen des Unteren und des Oberen Ostorfer Sees und zum anderen durch die Seeufer und deren rückwärtige Bereiche bestimmt.

Die Wasserflächen wirken überall naturnah.

Die Seeufer sind in vielen Teilen durch naturnahe Bereiche, hier vor allem mit Gehölzbeständen (z.T. auch mit Röhricht- und oder Schwimmblattvegetation), in einigen Teilen aber auch durch flächige oder punktuelle Freizeitnutzungen (Gärten und Stege) geprägt.

Besonders gute Ausprägungen der naturnahen Uferbereiche finden sich

im Bereich des Oberen Ostorfer Sees:

- am Westufer (vor allem im Bereich der Nuddelbachmündung und südlich davon), wo neben ausgedehnten Gehölzbeständen auch Röhrichte und großflächige Schwimmblattvegetation vorhanden sind und
- am Ostufer (westlich des Grimke Sees) mit Gehölz- und Röhrichtbeständen,

im Bereich des Unteren Ostorfer Sees:

- am Südufer im Bereich der Einmündung des Herrengrabens mit sehr großflächigen Schwimmblattdecken,
- am Südufer mit den überwiegend gehölzgeprägten Niederungsbereichen des Krebsbaches und
- im Bereich der südöstlichen Krösnitz, mit Gehölzbeständen, Röhrichten und Schwimmblattdecken,

Auch viele andere Uferbereiche wirken vergleichsweise naturnah, weil sie zumindest schmale Ufergehölze oder Baumreihen aufweisen, die angrenzende Nutzungen vom See abgrenzen.

Stärker anthropogen überprägt sind Uferzonen, an die Kleingärten und Privatgärten angrenzen und an denen die intensive Nutzung bis an die Uferlinie heranreicht, sowie Uferabschnitte mit zahlreichen Bootsschuppen und hoher Stegdichte. Beispielhaft sind hier für den Unteren Ostorfer See das Ostufer im Bereich der Gartenstadt, das Südufer im Bereich der Bootsschuppen nördlich der Dorfstraße sowie das südliche Dwang-Ufer zu nennen. Am Oberen Ostorfer See gibt es solche stärker überprägten Uferbereiche auch, jedoch in geringerer Ausdehnung, z.B. im südlichen Teil des Ostufers und am nördlichen Ufer.

Der aktuelle Landschaftsplan-Entwurf der Landeshauptstadt Schwerin (Stand 2022, vgl. Karte 4) weist für den Ostorfer See mit seinen naturnahen Ufern insgesamt eine hohe bis sehr hohe Landschaftsbildbewertung aus.

Von benachbarten oder nahegelegenen Verkehrswegen, wie der Rogahner Straße, der parallel verlaufenden Bahnstrecke, dem Ostorfer Ufer und der Ludwigsluster Chaussee gehen akustische Störungen aus, die genau wie eine hohe Dichte baulicher Anlagen und intensiv gepflegter Ufer als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. der Landschaft wirken.

3.2.2 Fauna

Zur Fauna des Ostorfer Sees liegen nur sehr wenige aktuelle Bestandsdaten vor.

Allgemein ist davon auszugehen, dass der See einer Vielzahl von Tieren gute Habitatstrukturen bietet, z.B. für die Vogelwelt.

Der Landschaftsplan der Landeshauptstadt Schwerin weist viele Uferbereiche des Ostorfer Sees als faunistisch bedeutsame Lebensräume aus, darunter das Südufer der Krösnitz, die Krebsbachmündung und der Herrengaben am Unteren Ostorfer See sowie die Niederung am Graben zum Grimke See am Oberen Ostorfer See.

Allein im Bereich der Mündung des Krebsbaches konnten im Rahmen der im Zeitraum 1992 bis 1994 durchgeführten Stadtbiotopkartierung 57 Brutvogelarten nachgewiesen werden. Hier wurde u.a. auch die größte Brutkolonie des Graureihers auf Schweriner Stadtgebiet festgestellt. Zu den weiteren hier vorkommenden Arten zählen z.B. Beutelmeise, Braunkehlchen, Kolkrabe, Schafstelze und Schlagschwirl. Insgesamt konnten in den in der Umgebung des Ostorfer Sees gelegenen Untersuchungsgebieten der Stadtbiotopkartierung ca. 70 Brutvogelarten nachgewiesen werden (Stadtbiotopkartierung 1995).

Im Bereich des Sees ist weiterhin der Eisvogel beheimatet, der auch bei der Bestandsaufnahme der Stege beobachtet werden konnte. Im Rahmen dieser Seebefahrung konnten u.a. auch Graugänse und Seeadler beobachtet werden.

Anlässlich Planung des ufernahen Radweges im Bereich Dwang / Krösnitz wurde für die Bereiche am Südufer des Dwang und für das Nordufer der Krösnitz im Jahr 2018 eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Dabei konnten in unmittelbarer Ufernähe folgende Brutvogelarten nachgewiesen werden: Blaumeise, Bluthänfling, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Pirol, Ringeltaube, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger und Zilpzalp. Außerdem gehörten Blässhuhn, Gelbspötter, Graugans, Haubentaucher, Stockente, Schnatterente und Teichhuhn zu den regelmäßigen Nahrungsgästen am Ostorfer See (Umwelt & Planung 2018).

Auch für den Fischotter gibt es Nachweise im Bereich des Ostorfer Sees. Ein positiver Nachweis der Verbreitung des Fischotters konnte z.B. 2005 erbracht werden (Umweltkartenportal M-V).

Für die Artengruppe der Fledermäuse konnten im Rahmen der Stadtbiotopkartierung im Zeitraum zwischen 1992 und 1994 Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Wasserfledermaus in den Uferlagen des Ostorfer Sees nachgewiesen

werden (vgl. Stadtbiotopkartierung 1995). Von Vorkommen weiterer Fledermausarten wie z.B. dem Großen Abendsegler ist auszugehen (Umwelt & Planung 2018).

In Bezug auf Fischarten ist u.a. das Vorkommen von Blei, Güster, Kaulbarsch, Quappe, Flussbarsch, Plötze, Zander und Karpfen bekannt.

Im Zeitraum von 1997 bis 2017 konnten weiterhin mehrere Amphibienarten am Ostorfer See beobachtet werden (umweltkarten.mv-regierung/atlas/script/index.php). Dazu zählen Grünfrosch, Moorfrosch, Teichmolch, Erdkröte und Kleiner Wasserfrosch. Außerdem ist das Vorkommen von Teich- und Seefrosch im Uferbereich und uferbegleitenden Gehölzen anzunehmen (Umwelt & Planung 2018). Zu erwähnen ist hier auch ein im Zeitraum von 1992 bis 1994 im Rahmen der Stadtbiotopkartierung festgestelltes Vorkommen der Rotbauchunke im Bereich des Krebsbaches.

Weiterhin konnten am Ostorfer See im Zeitraum von 1993 bis 2018 insgesamt 22 Libellenarten nachgewiesen werden. Aktuell ist für den Unteren Ostorfer See das Vorkommen von 12 und für den oberen Ostorfer See das Vorkommen von 15 Libellenarten bekannt. Dominante Großlibellen-Arten, die insbesondere an den Schilfbeständen des Sees vorkommen, sind unter anderem die Kleine Königslibelle, die Große Königslibelle, die Keilfleck-Mosaikjungfer, der Große Blaupfeil und der Spitzenfleck (unveröffentlichte Libellen-Faunadaten Behr 2021). Über andere Insektengruppen liegen nur wenige Informationen vor. Im Rahmen der Stadtbiotopkartierung konnten im Zeitraum 1992 bis 1994 für den Oberen Ostorfer See sechs Wasserkäferarten festgestellt werden, bei denen es sich um sehr häufige eurytope Arten ohne besondere Lebensraumansprüche handelte (Stadtbiotopkartierung 1995). Für den Unteren Ostorfer See liegen keine entsprechenden Daten vor.

3.2.3 Biotope/Vegetation

Die vorhandenen Biotoptypen im Bereich des Sees und der Seeufer mit einem ca. 30 m breiten, an das Ufer angrenzenden Bereich, sind in Karte 2 dargestellt.

Die folgende Abbildung zeigt die Häufigkeit bzw. Anteile der vorhandenen Vegetation/Nutzung in diesem Uferbereich (vgl. Abb. 6).

Es wird deutlich, dass sich sowohl anthropogen geprägte Uferbereiche als auch naturnahe Uferbereiche vorhanden und verbreitet sind.

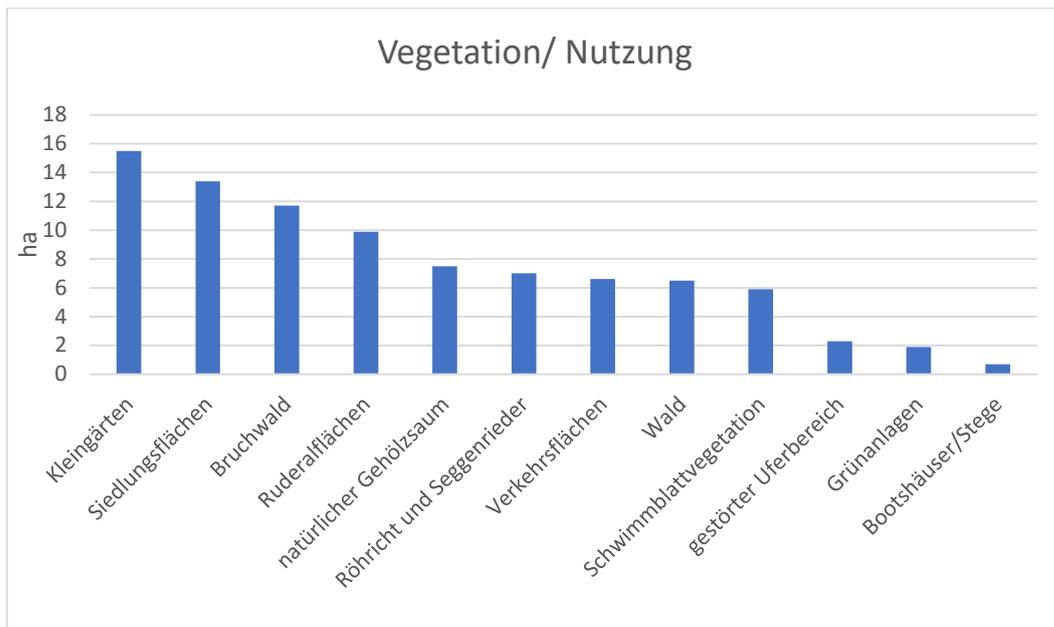


Abb. 6 Vegetation und Nutzung der Uferbereiche am Ostorfer See (Planung & Ökologie 2020)

Gemäß der Bewertung des Landschaftsplans der Landeshauptstadt Schwerin (2006) gehören viele der am Ostorfer See vorhandenen naturnahen, nicht siedlungstypischen Uferbereiche mit ihren Verlandungszonen zu Biototypen mit besonders hoher (regionaler bis überregionaler) Bedeutung für Arten und Biotope. Teilweise kommen Biotope mit besonderer Lebensraumfunktion für seltene und im Bestand gefährdete Pflanzenarten vor.

Im Folgenden werden die land- und die wasserseitige Vegetation näher beschrieben

Landseitig

Die landseitige Vegetation ist an naturnahen Uferabschnitten durch für stehende Gewässer standorttypische Gehölzsäume geprägt. Bestandsbildende Arten sind vor allem Grauweide, Silberweide, Erlen, Birke und Espe (vgl. Abb. 7, hier 7.1 und 7.2).

| | |
|---|--|
|  |  |
| <p>7.1 Gehölzsaum, mit vorgelagertem Schilfröhricht</p> | <p>7.2 typische Grauweidengebüsche</p> |
|  |  |
| <p>7.3 verschiedene Röhrichtgesellschaften</p> | <p>7.4 Röhricht mit Igelkolben</p> |
|  |  |
| <p>7.5 naturnäherer Uferabschnitt</p> | <p>7.6 intensive gärtnerische Nutzung</p> |
|  |  |
| <p>7.7 intensive gärtnerische Nutzung</p> | <p>7.8 gebietsfremde Gehölzpflanzungen</p> |

Abb. 7 landseitige Ufervegetation/-nutzung

Im Übergangsbereich und Flachwasserbereich vom Land zum Wasser gibt es Vorkommen von Gebüsch-, Röhricht- und Bruchwaldkomplexen sowie vermoorte Standorte an Mündungsbereichen von Gräben oder Fließgewässern. Der charakteristische Biotoptyp dieser Standorte ist Schilfröhricht, mit Schilf (*Phragmites australis*) als vorherrschender Art (vgl. z.B. Abb. 7.1 Vordergrund). Weiterhin gibt es in den naturnahen Verlandungsbereichen am Ostorfer See Vorkommen von Landröhrichten oberhalb der Mittelwasserlinie, sowie in den Flachwasserzonen Rohrkolbenröhricht, Wasserschwadenröhricht, Teichsimsen und sonstige Groß- und Kleindröhrichte, z.B. Igelkolben-Röhricht, vgl. Abb. 7.4 und 8. Vereinzelt kommen auch kleine Bestände von Großseggen vor. Sämtliche Seggen- und Röhrichtbestände gehören gemäß § 20 NatSchAG M-V zu den gesetzlich geschützten Biotopen.

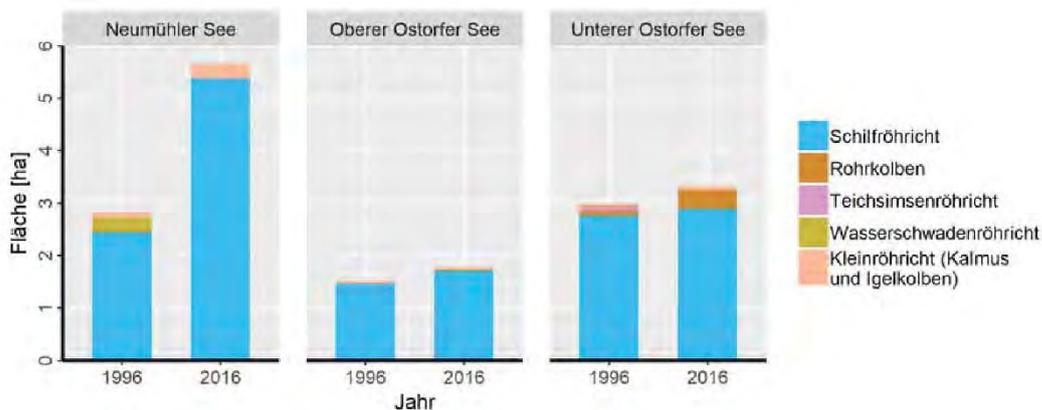


Abb. 8 Entwicklung der Röhrichtarten am Ostorfer See (Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider GmbH 2018)

Außer den naturnahen Uferausprägungen sind auch intensiv genutzte Uferbereiche vorhanden. An das Ufer angrenzende Gärten enthalten häufig nichtheimische Gehölzarten (vgl. Abb.7.8) und sind mitunter gänzlich von Gehölz-Vegetation frei gehalten. Besonders bis an die Ufer reichende Rasenflächen sind weit verbreitet (vgl. Abb.7.6 und 7.7).

Mit Ausnahme einiger großflächiger naturnaher Biotopkomplexe, wie z.B. in den Einmündungsbereichen von Krebsbach, Herrengraben und Nuddelbach, gehören die meisten rückwärtigen Flächen zu den typischen Biotopkomplexen von Siedlungs-, Verkehrs- und Gewerbeflächen, die durch einen überwiegend gestörten oder naturfernen artenarmen Zustand gekennzeichnet sind.

Wasserseitig

Ausgedehnte Schwimmblattbestände flacher und mittlerer Wassertiefen sind vor allem in naturnahen Buchten vorhanden. Die Schwimmblattgesellschaften stellen nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope dar. Die größten Bestände bestehen am Herrengraben am Unteren See und am Oberen See im Mündungsbereich des Nuddelbaches (Heidberg), wobei der Bestand am Nuddelbach eine zusammenhängende Gesamtfläche von ca. 2 ha aufweist (vgl. Karte 2).

Der dominierende Biotoptyp ist hier die Laichkraut- und Wasserrosen-Schwimmblattflur (vgl. Abb. 8) mit Teichrose (Große Mummel) und Weißer Seerose.

Ausschließlich am Oberen See wurde bei der Befahrung auffällig viel submerse Vegetation vor allem aus Wasserpest festgestellt (vgl. Abb 8.3).

In Ufernähe des Oberen Ostorfer Sees konnten sich auch einige punktuelle Bestände der Schwanenblume (*Butomus umbellatus*) etablieren (vgl. Abb. 8.4).

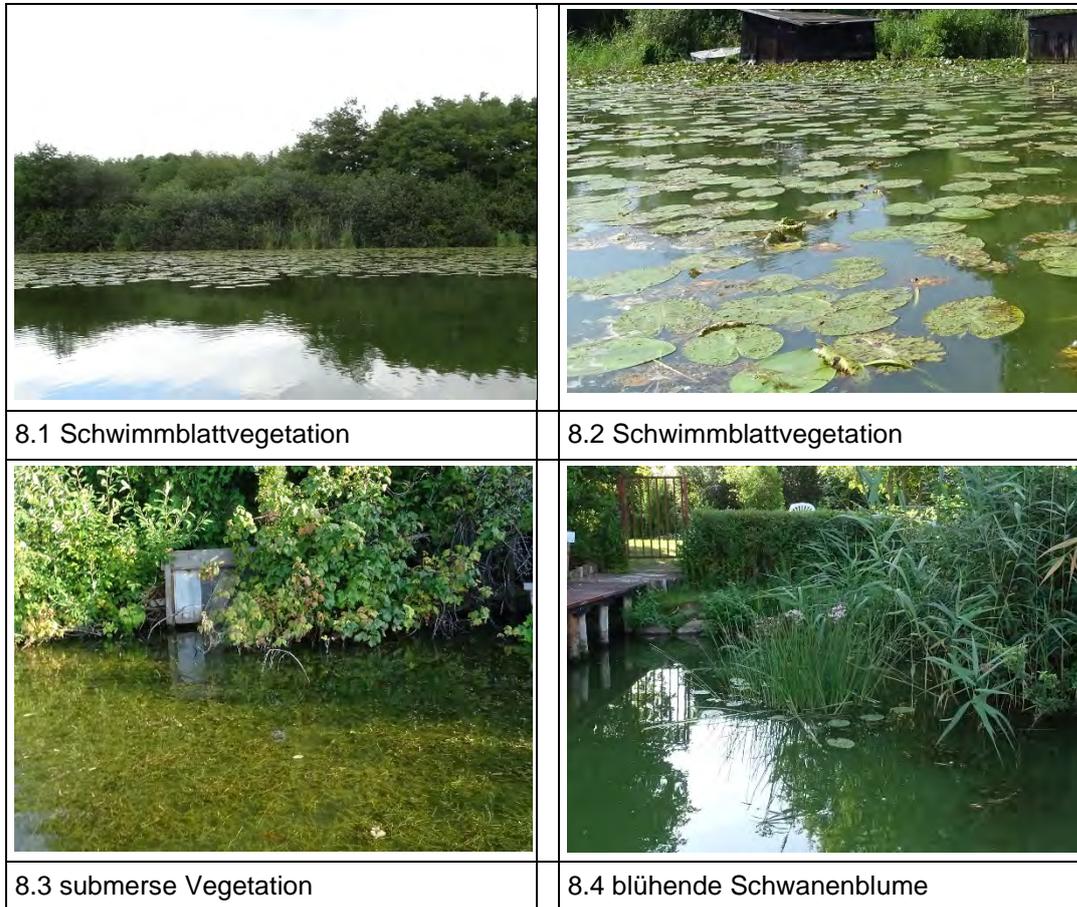


Abb. 9 Wasserseitige Vegetation am Ostorfer See

3.3 Ausprägung der Ufer und Steganlagen

3.3.1 Uferausbildung/Uferverbau

Die vorliegende Uferstrukturgütekartierung weist für den Unteren Ostorfer See Abschnitte mit Einstufungen von „bedingt naturnah“ bis „merklich beeinträchtigt“ aus. Übergeordnet wird für den See eine deutlich beeinträchtigte Seeuferstruktur ausgewiesen. Für den Oberen Ostorfer See liegt keine Uferstrukturgütekartierung vor.

Die Ufer des Ostorfer Sees weisen sehr unterschiedliche Strukturen auf und sind insgesamt sehr heterogen ausgeprägt. So gibt es dicht besiedelte Bereiche, die einen deutlich urbanen Charakter besitzen und stark bis vollständig befestigt sind, und solche, die ein naturnahes Bild und keinerlei Uferverbau aufweisen. Jedoch gibt es auch Bereiche mit Ein- oder Mehrfamilienhäusern sowie Kleingartenanlagen, die einen hohem Grünanteil aufweisen.

Insbesondere am Unteren Ostorfer See ist die natürliche Uferausprägung durch die Ludwigsluster Chaussee stark beeinträchtigt. Der zwischen Ludwigsluster Chaussee und dem Unteren Ostorfer See verlaufende Radweg lässt zudem keinen Platz für ein naturnahes Ufer. Darüber hinaus gibt es Bereiche, welche durch kleinräumige Nutzungswechsel stark zerschnitten sind, was sich beispielweise in der Inselbildung/ Fragmentierung der natürlich vorkommenden Vegetation bemerkbar macht (vgl. Kap.4).

Besonders an privat genutzten Ufergrundstücken kommen eine Vielzahl an Uferbefestigungen zu Einsatz. Besonders häufig vertreten sind Steinschüttungen/ -packungen aus Feldsteinen, die nicht nur dem Schutz des Ufers vor Wellenschlag dienen, sondern auch die Vegetation unterdrücken und so ein freies Blickfeld auf den See ermöglichen. Daneben werden Holzpalisaden, Wellblech und vollversiegelte betonierete Befestigungen eingesetzt.



Abb. 10 Beispiele für Uferbefestigungen

Beispiele für intensiv genutzte, aber nicht befestigte Uferbereiche zeigt Abb. 10.

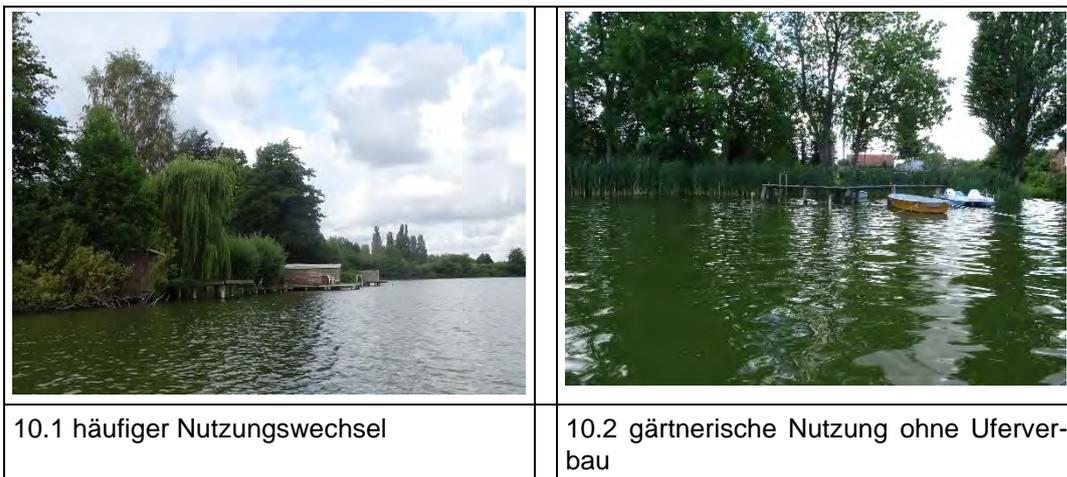


Abb. 11: Uferabschnitte mit intensiver Nutzung, ohne starke Uferbefestigungen

Außerdem sind auch Abschnitte mit hohen privaten Nutzungsanteilen vorhanden, bei denen auch zumeist eine hohe Dichte an privaten Steganlagen vorzufinden ist. Weitere Abschnitte sind durch Kleingartenvereine geprägt. Diese Uferbereiche sind zumeist öffentlich zugänglich, der direkte Zugang zu den Wasserflächen ist jedoch häufig aufgrund eingezäunter Vereinssteganlagen (z.B. KV „Am Heidberg“) oder privater Stege von Kleingartenbesitzern (z.B. KV „Erholung“) nur eingeschränkt möglich (vgl. auch Karte 3). Viele Uferbereiche sind intensiv bis direkt ans Ufer gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzt.

3.3.2 Stege(Steganlagen), Anlegestellen, Boote

Auf dem Ostorfer See findet sich eine Vielzahl an Formen von Steganlagen und sonstigen Uferbauten, die im Folgenden beschrieben werden und in Karte 1 dargestellt sind. Dabei wird nach Zustand und Form (gerade, L-förmig, T-förmig) unterschieden, letzteres aus Gründen der Übersichtlichkeit bzw. der leichteren Zuordnung.

Die Anteile vorhandener Steganlagen zeigt die folgende Grafik.

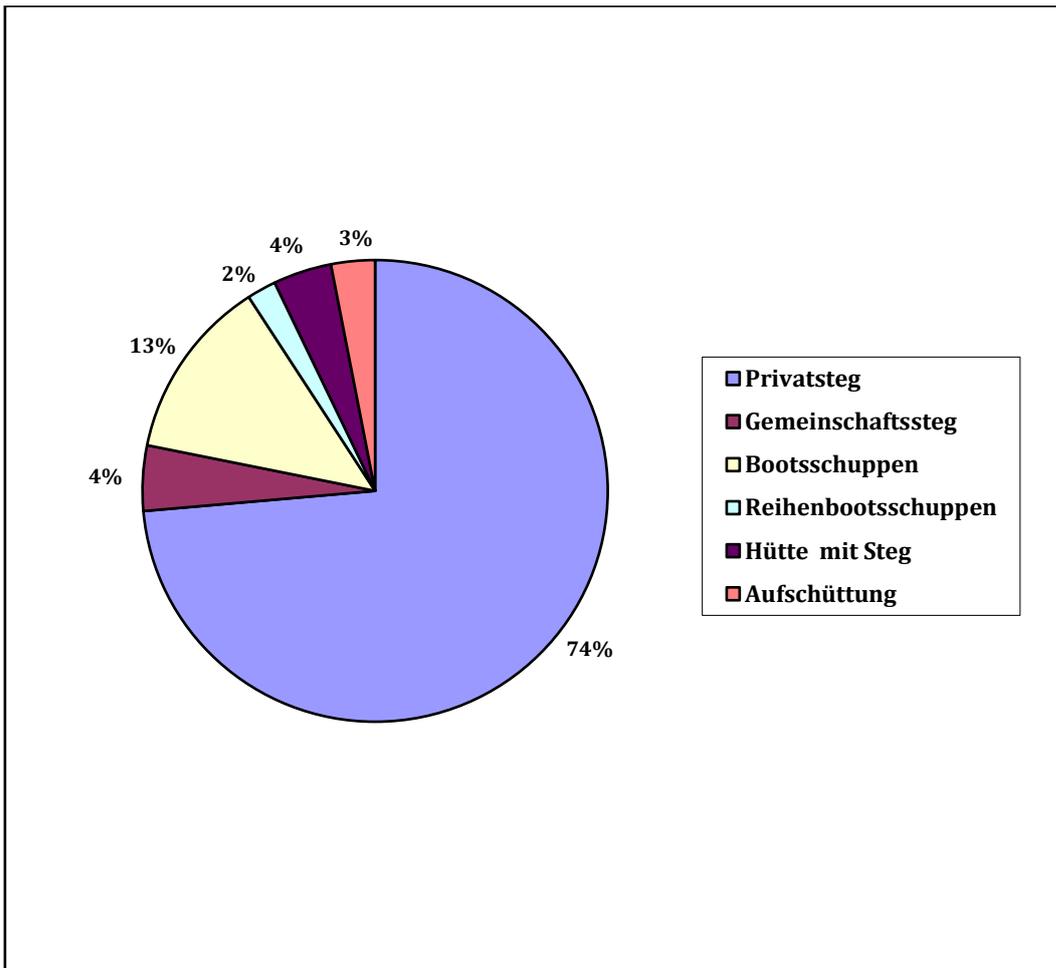


Abb. 12 Anteile vorhandener Steganlagen

Privatstege

Die meisten Steganlagen befinden sich in privater Nutzung. Die Größen variieren stark mit einer durchschnittlichen Größe von ca. 10 m² (oft ungefähr 5 m Länge und 2 m Breite). Die Beläge bestehen zumeist aus Holz, jedoch sind auch die Materialien Metall, Kunststoff und Beton vertreten. Bei der Unterkonstruktion kommt eine Vielzahl von Formen vor, von mit Beton ausgegossenen Kunststoff-Rohren bis einfachen Holzpfehlen oder Eisenrohren, sowie zweckentfremdeten Materialien wie Baugerüsten u.ä.. Schwimmstege ohne jegliche Unterkonstruktion sind eine Ausnahme. Häufig ist an den Stegen eine landseitige Befestigung aus einfachen Spundwänden, Holzpalisaden oder Feldsteinen befestigt. Überdies sind bei privat genutzten Steganlagen eine Vielzahl an Aufbauten vorhanden, wie Badeleitern, Geländer, Sitzmöbel, Sichtschutzwände, Leuchten usw. Hieran wird deutlich, dass die Stege häufig als Sitzplatz genutzt werden und bei Weitem nicht ausschließlich dem Zweck des Zugangs zum Wasser dienen.

Gemeinschaftssteganlagen

Als Gemeinschaftssteganlagen werden gemäß vorliegender Konzeption gemeinschaftlich genutzte Stege ab einer Nutzung von 4 Booten bzw. Liegeplätzen oder einer sonstigen gemeinschaftlichen Nutzung eingestuft. Zu unterscheiden sind Vereinsstege, öffentliche Stege, kommerzielle Stege (Badeanstalt, Bootsverleih) sowie Stege kleiner Nutzergemeinschaften. Zumeist dienen Gemeinschaftsstege dem Zugang zu Boots- und Liegeplätzen.

In Karte 1 sind Vereinsstege und der einzige öffentliche Steg im Bereich des Ostorfer Sees als Sonderformen der Gemeinschaftssteganlagen gesondert dargestellt.

Bootsschuppen

Bootsschuppen sind auf dem Wasser errichtete Schuppen mit einem überdachten Bootslegeplatz, welcher zumeist mit einer wasserseitig verschließbaren Klappe versehen ist und somit eine Erschließung vom Steg und von der Wasserseite gegeben ist. Eine Sonderform bilden doppelte Bootsschuppen, welche über 2 Bootslegeplätze verfügen. Häufig besitzen die Bootsschuppen am Ostorfer See einen zusätzlich angebauten Steg.

Reihenbootsschuppen

Als Reihenbootsschuppen werden im Folgenden Bootsschuppen ab einer Größe von 3 benachbarten Bootsschuppen mit zusammenhängender Unterkonstruktion und Bedachung aufgeführt. Am Ostorfer See reicht die Größe der einzelnen Reihenbootsschuppen von 3 bis 15 Bootsschuppen. Hierzu zählen beispielsweise die beiden Anlagen des am Kleingartenverein „An de Baek“ am Unteren Ostorfer See gelegenen Angelvereins.

Aufschüttung

Um eine Aufschüttung handelt es sich bei künstlichen wasserseitigen Erhebungen mittels Auffüllungen, welche mit Hilfe von Palisaden, Steinschüttungen oder Blechen zur Wasserseite geschützt werden und zumeist mit Rasen bewachsen sind.

Hütte mit Steg

Hierzu zählen Gartenlauben, zum Teil mit kleiner Veranda, oder sonstige Schuppen, welche unmittelbar am Ufer, aber ausschließlich an Land stehen und denen sich wasserseitig ein Steg anschließt. Diese Form der baulichen Anlagen finden sich ausschließlich an den Ufern des Stadtteils Gartenstadt.

Badestellen

Badestellen sind am Ostorfer See in Form von Uferwiesen oder öffentlichen Grünflächen vorhanden. Die einzige Badeanstalt am Ostorfer See „Bad Kaspelwerder“ verfügt zudem über eine große Steganlage.

4 Konfliktanalyse unter besonderer Berücksichtigung von Arten- und Biotopschutz sowie Gewässerökologie

Steganlagen können sich auf unterschiedliche Weise auf das Gewässer auswirken. Während die baubedingten Auswirkungen eines Steges aufgrund des temporären Charakters eher gering ausfallen, haben die anlage- und nutzungsbedingten Auswirkungen längerfristigen Einfluss auf die Umwelt (vgl. Landschaft planen & bauen Berlin GmbH 2019).

Bezüglich der wassergebundenen Freizeit- und Erholungsnutzung sieht der Landschaftsplan der Landeshauptstadt Schwerin folgende Risiken bzw. Konflikte, die durch Steganlagen hervorgerufen werden können:

- Stege und Bootshäuser sind mit einer Verbauung von Uferbereichen verbunden. Sie stellen, sofern sie nicht in bereits verbaute Bereiche integriert sind, eine Unterbrechung des naturnahen Uferverbunds dar.
- Landseitig führt die Infrastruktur infolge der Erschließung der Steganlagen zu Flächenverbrauch und teilweise zu Versiegelungen, wobei das Ausmaß der benötigten Fläche in Abhängigkeit von der Art der Anlage erheblich variiert.
- Durch die Wassersportinfrastruktur wird ein in jedem Fall erhöhtes Verkehrsaufkommen in die Uferbereiche gelenkt, die mit Stegen ausgestattet sind

Vor allem die gut erschlossenen Uferbereiche des Ostorfer Sees (z.B. Nordufer Krösnitz, Westufer Gartenstadt, Südufer Dwang) unterliegen vielfältigen Beeinträchtigungen.

Besonders im Bereich der Uferlinie und der Flachwasserzone, dem natürlichen Habitat von Röhrichtvegetation, führen Steganlagen zu Beeinträchtigungen der natürlichen Ausprägung dieser Pflanzengesellschaften. Die sensiblen Bereiche entlang der Uferlinie bilden den Lebensraum für aquatische und halbaquatische Pflanzenbestände, die im Wesentlichen für die Selbstreinigungskraft des Gewässers verantwortlich sind, da sie eine besondere Funktionsfähigkeit für den Substanzerhalt und Stoffrückhalt aufweisen (ARGE Landschaftsplan Schwerin 2006).

Während die Unterkonstruktion einer Steganlage nur wenig Fläche benötigt, führt der Aufbau, in der Regel eine Holz-Plattform, zu einer Verschattung und verhindert damit eine natürliche Ausbildung der Vegetation. Bei Röhricht-Gesellschaften ist das Ergebnis eine Fragmentierung der Bestände (vgl. Abb. 13).

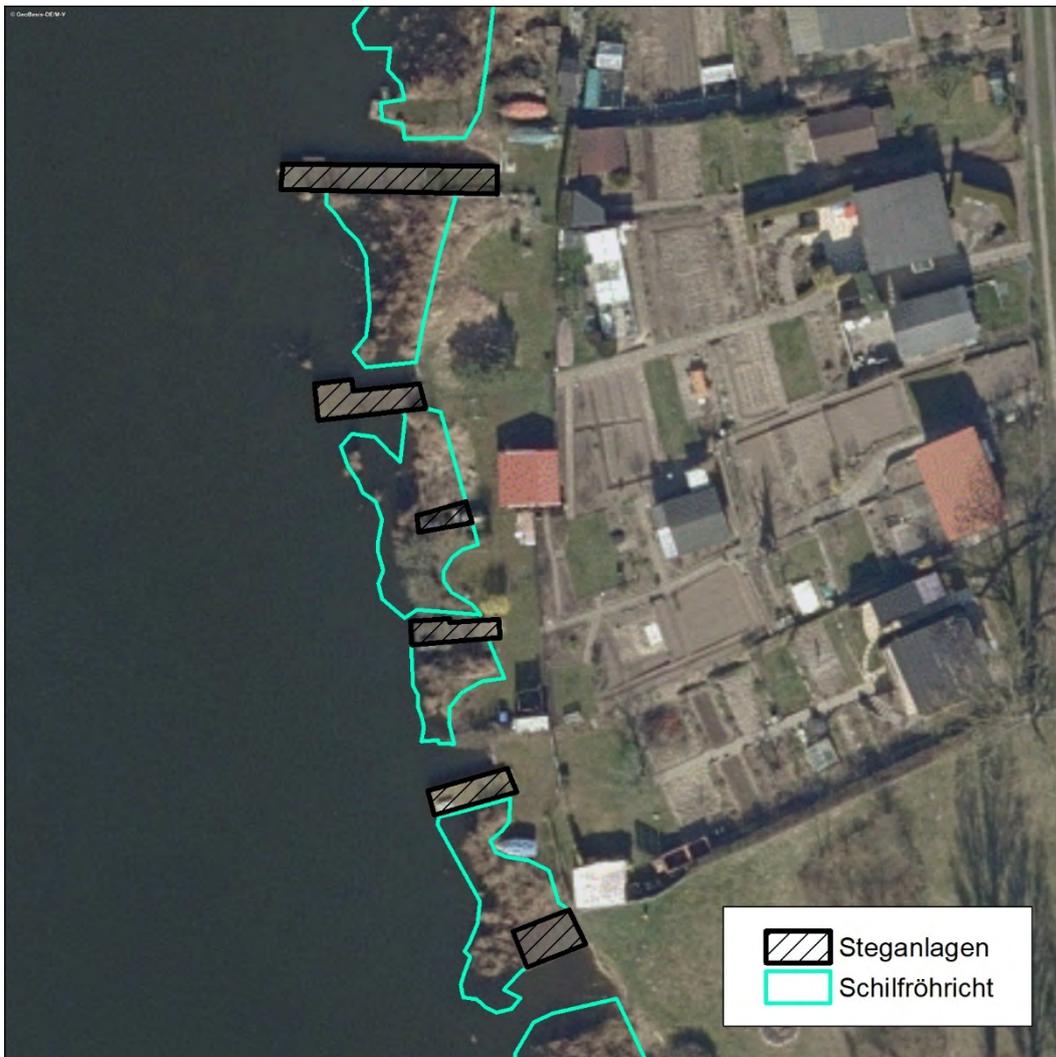


Abb. 13 Die Fragmentierung des Röhrichts durch Stege (Südostufer Oberer Ostorfer See)

Weiterhin bildet die landseitige Befestigung der Steganlage zumeist eine vollversiegelte Barriere. Diese ist in vielen Fällen noch über die zur Befestigung notwendigen Maße hinaus vergrößert, um die Ufervegetation zurück zu halten und einen bequemeren Zugang zum Steg zu ermöglichen.

Im Extremfall sind ganze Uferabschnitte befestigt. Steinschüttungen und andere feste Uferkanten führen zum Verlust ufertypischer Vegetationsstandorte und damit auch von Habitaten der gewässertypischen Tierwelt.

Die Verdrängung der Röhrichtvegetation und anderer naturnaher Uferelemente durch bauliche Anlagen oder sonstige intensive Nutzungen ist jedoch nicht die einzige Ursache von Beeinträchtigungen der Ufer.

Hinweise hierauf gibt das „Grobe Röhrichtschutz- und Entwicklungskonzept der Seeufer im Schweriner Stadtgebiet“ (Mordhorst-Bretschneider GmbH 2018), das sich mit der Bestandserfassung und -analyse sowie der historischen Entwicklung und Rückgangursachen aquatischer Röhrichte der Schweriner Seen befasst .

Neben den direkten anthropogenen Einflussfaktoren durch Uferverbau und Bootsverkehr/Freizeitnutzung identifiziert das Röhrichtschutzkonzept

Wasserstandsregulierung, Verbiss/ Beweidung, Eutrophierung, Gehölzausbreitung, mechanische Belastung und sonstige indirekten anthropogenen Auswirkungen als weitere Ursachen des Röhrichtrückgangs. Es werden Maßnahmen zum Schutz und Vermehrung der Röhrichtzonen formuliert, unter anderem die Renaturierung von Uferzonen durch Rückbau technischer Uferbauten, und nicht genehmigter Steganlagen im Röhricht, da diese einen starken Beeinträchtigungsfaktor darstellen.



Abb. 14 Stege im Röhricht

Bezüglich der Röhrichtentwicklung zieht das Konzept eine eher ernüchternde Bilanz. Im Zeitraum von 2006 bis 2016 hat der Obere Ostorfer See einen Rückgang der Röhrichtausdehnung um 3,4% auf 1,78 ha und am Unteren See um 13,6%, das entspricht einer Fläche von ca. 4.900 m², auf 3,1 ha verzeichnet (vgl. Abb. 15).

| See | Röhrichtausdehnung 1996 | Veränderung 1996-2006 | Röhrichtausdehnung 2006 | Veränderung 2006-2016 | Röhrichtausdehnung 2016 |
|----------------------|-------------------------|-----------------------|-------------------------|-----------------------|-------------------------|
| Fauler See | 0,42 ha | 26,5 % | 0,53 ha | 82 % | 0,96 ha |
| Heidensee | 0,67 ha | 8,9 % | 0,73 ha | -7,4 % | 0,68 ha |
| Schweriner Innensee | 25,49 ha | 42,7 % | 36,37 ha | 1,8 % | 37,04 ha |
| Lankower See | 0,66 ha | -30,1 % | 0,46 ha | -14,9 % | 0,39 ha |
| Medeweger See | 6,86 ha | 29,6 % | 8,89 ha | 2,8 % | 9,13 ha |
| Neumühler See | 2,84 ha | 91,8 % | 5,44 ha | 4,1 % | 5,66 ha |
| Oberer Ostorfer See | 1,51 ha | 21,7 % | 1,84 ha | -3,4 % | 1,78 ha |
| Unterer Ostorfer See | 2,99 ha | 20 % | 3,59 ha | -13,6 % | 3,1 ha |
| Ziegelaußensee | 10,32 ha | -6,1 % | 9,69 ha | -22,8 % | 7,48 ha |
| Ziegelinnensee | 0,29 ha | 118,4 % | 0,63 ha | -24,9 % | 0,47 ha |
| Gesamt | 52,05 ha | 31 % | 68,16 ha | -2,1 % | 66,7 ha |

Abb. 15 Zusammenfassung der Röhrichtentwicklung in den Seen im Schweriner Stadtgebiet von 1996 bis 2016 (Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider GmbH 2018)

Zum Vergleich sind hier die Größen der natürlicherweise an den beiden Seen möglichen Röhrichtbestände zu betrachten, die gemäß dem oben genannten Konzept am Oberen See eine Fläche von ca. 5,8 ha und am Unteren Ostorfer See eine Fläche von ca. 16,8 ha einnehmen würden. Dabei wurden nicht alle möglichen

Röhrichtstandorte einbezogen, sondern nur diejenigen, an denen vorrangig mit Röhrichtbeständen gerechnet werden kann, d.h. Flachwasserzonen aus dem Tiefbereich von 0 – 1 m.

Darüber hinaus konnte bei der Untersuchung der Schädigungsgrade der Uferröhrichte am Ostorfer See eine qualitative Verschlechterung der Uferröhrichte festgestellt werden (vgl. Abb. 16 und 17).

Der Obere Ostorfer See weist im Stadtvergleich sogar, neben Ziegelaußensee und Schweriner Innensee, den größten Anteil an Röhrichten mit schlechten Deckungsgraden (<15% Deckung) und von allen Seen im Schweriner Stadtgebiet die höchste Verschlechterung der Schädigungsgrade auf (vgl. Abb. 16 und 17).

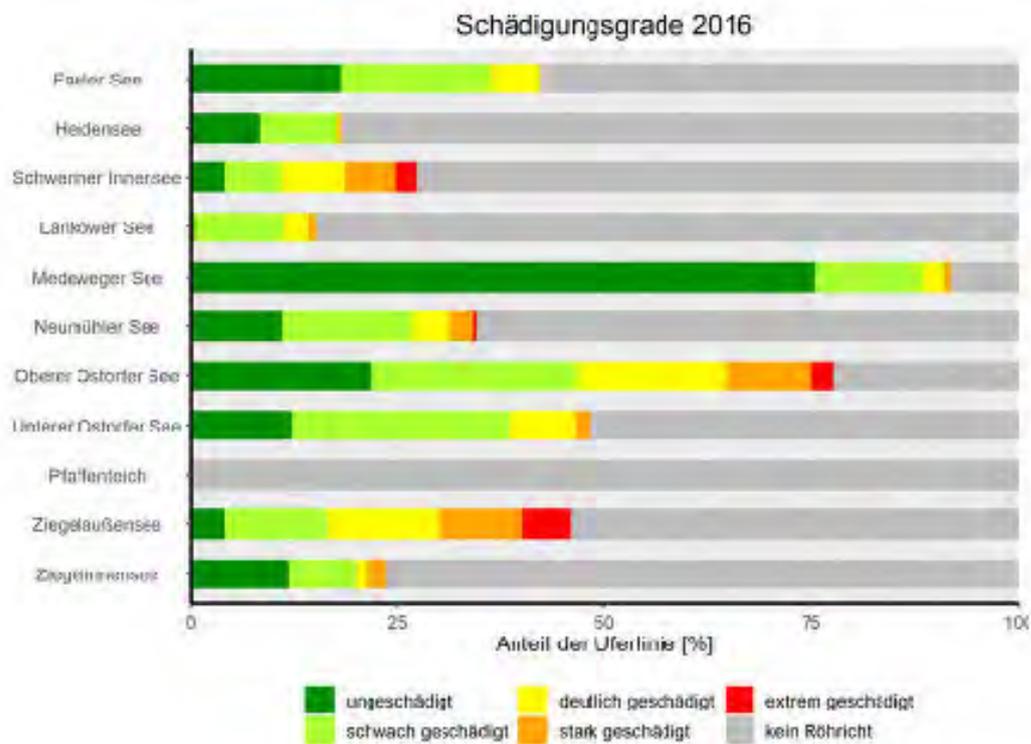


Abb. 16 Schädigungsgrade der Wasserröhrichte an den Schweriner Seen (Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider GmbH 2018)

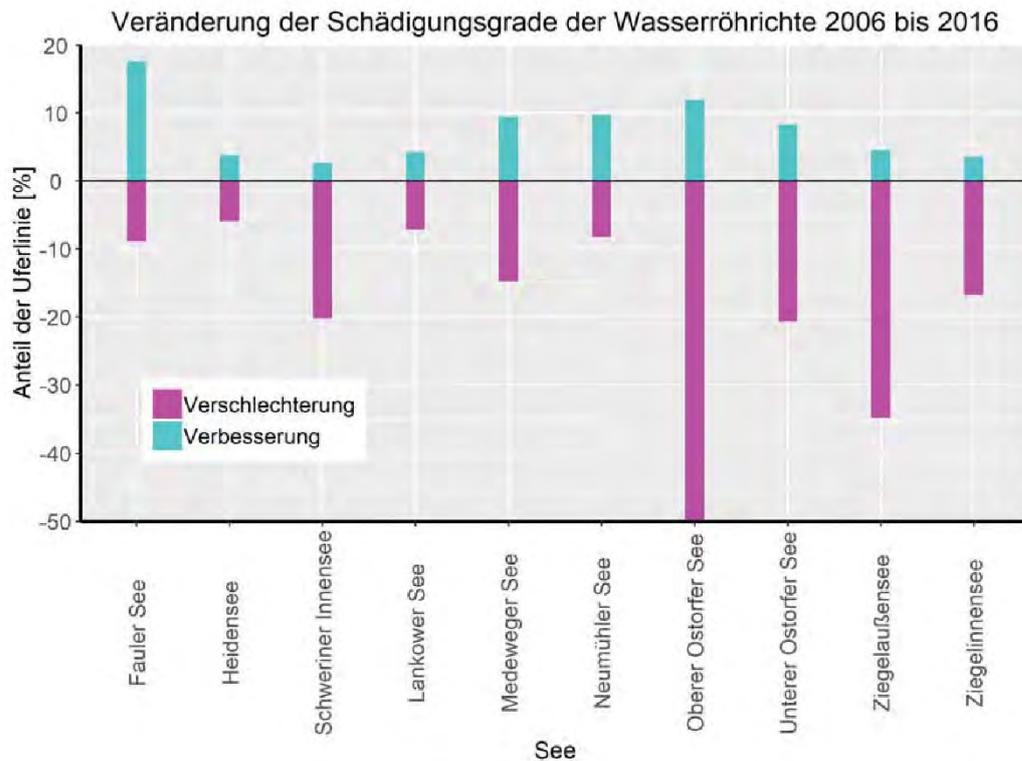


Abb. 17 Übersicht über die Entwicklung der Schädigungsgrade der Wasserröhrichte in den Seen im Schweriner Stadtgebiet von 2006 bis 2016 (Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider GmbH 2018)

Störungsarme Uferzonen, an denen sich eine vergleichsweise gut entwickelte Ufervegetation etabliert hat (vgl. Abb. 14), stellen besonders wichtige Lebensräume für Wasservögel dar. Für die Habitate der in Röhricht, Laichkraut- und Wasserrosen-Schwimmbblattfluren und Verlandungszonen brütenden Vogelarten wie z.B. Haubentaucher, Reiherente und Tafelente, sind der Erhalt zusammenhängender Röhrichte sowie deren Störungsarmut maßgeblich (Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider GmbH 2018).

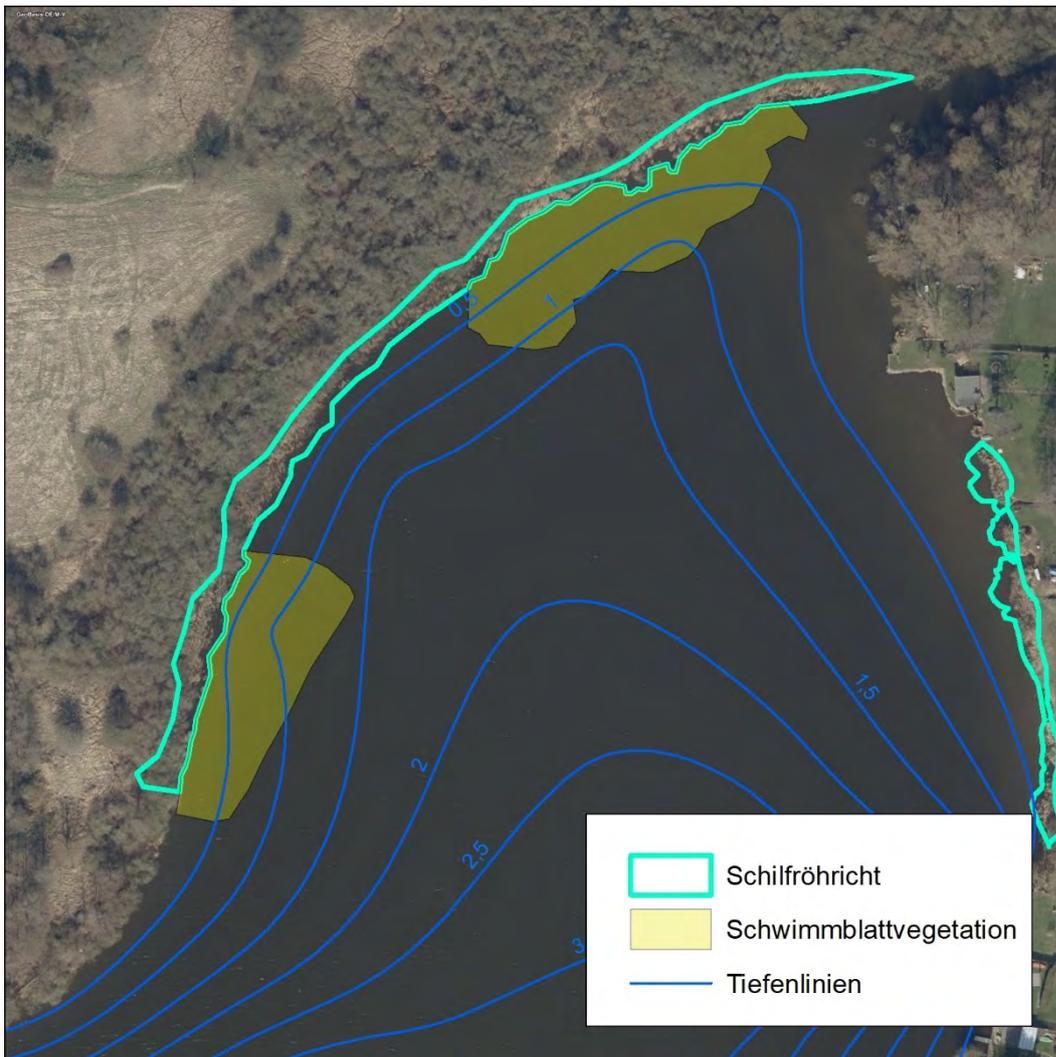


Abb. 18 Etablierung stabiler Röhricht- und Schwimmbblattbestände vorrangig an ungestörten Flachufern (hier: Südufer Krösnitz)

Besonders die durch Stege verursachten Zerschneidungseffekte der Röhrichte spielen für die Vogelwelt eine Rolle, da hierdurch letztendlich ihr natürlicher Lebensraum verloren gehen kann. Das natürliche Meideverhalten dieser Arten führt zu ihrer Abwesenheit an den betroffenen Uferabschnitten (Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider GmbH 2018), da Abschirmungseffekte durch zusammenhängende Röhrichtzonen infolge der Zerschneidung durch Stege verloren gehen. Weitere Auswirkungen auf die Avifauna bestehen in der durch Steganlagen ermöglichten Ausübung von Wassersport und Freizeitnutzung. Der entstehende Freizeitdruck auf die Uferzonen beeinträchtigt besonders brütende und rastende Wasservögel.

Die ausgeübte Freizeitnutzung beschränkt sich nicht auf die Steganlagen, sondern umfasst auch die angrenzenden Bereiche. So kann auch die an den Ufern des Ostorfer Sees weit verbreitete (klein-) gärtnerische Nutzung hinsichtlich des Gewässer- und Naturschutzes zu Beeinträchtigungen/Risiken in den entsprechenden Uferbereichen führen.

Hinweise auf Konflikte durch Stege gibt u.a. auch das Kleingartenentwicklungskonzept (KEK) Schwerin (Fachbereich Stadtentwicklung und Wirtschaft 2018), das vorrangig die Situation der Kleingärten auf dem Stadtgebiet hinsichtlich ökologischer, städtebaulicher und sozialer Funktionen bewertet.

Das KEK weist für mehrere Uferbereiche des Ostorfer Sees ein Beeinträchtigungsrisiko bei Stillgewässern durch kleingärtnerische Nutzung, und eine Beeinträchtigung der kleingärtnerischen Nutzung durch Überflutung sowie Konflikte zu angrenzenden geschützten Biotopen aus. Am Unteren Ostorfer See sind dies die Ufer des Kleingartenvereins (KV) „Ostorf“ und der KV „an de Baek“. Am Oberen Ostorfer See ist dies der Uferbereich am KV „Marienhöhe“. Für den KV „Wiesengrund“ wurde nur ein Beeinträchtigungsrisiko bei Stillgewässern durch kleingärtnerische Nutzung ausgewiesen. Die intensiv bis direkt an die Ufer durchgeführte gärtnerische Nutzung führt zu einer Fortdauer der Belastung für die Uferbereiche. Dieses gilt nicht ausschließlich für die kleingärtnerische Nutzung, sondern auch für andere gärtnerische Nutzungen, z.B. im Bereich von Hausgärten.

Insbesondere bei Anlagen an Gewässern kann es zu Problemen bezüglich des Schutzes von Oberflächen- und Grundwasser sowie für den Arten- und Biotopschutz kommen. Für an geschützte Biotope angrenzende Kleingartenanlagen (Anlagenteile) besteht dementsprechend gemäß KEK ein Rückbauerfordernis.

Die Abgrenzung von Zonen vorherrschender Konflikte mit dem Biotopschutz bildet daher auch einen Bestandteil der Bewertung innerhalb des Stegentwicklungskonzepts. Die Zuweisung zu den Konfliktstufen - gering, mittel, groß - ist dabei vor allem abhängig vom Stegbestand und seiner Lage zu angrenzenden gesetzlich geschützten Biotopen (vgl. Karte 3).

Weiteres Konfliktpotential besteht durch die am Ostorfer See überwiegend vorkommende private Nutzung von Steganlagen. Dem Grundsatz, dem Allgemeinwohl Vorrang zu gewähren, stehen private Steganlagen entgegen. So zeigt sich im Regelfall, dass an öffentlichen Seeufern der Zugang zum Wasser durch teilweise aufwändige Absperrungen verwehrt wird.

5 Rechtliche Randbedingungen im Zusammenhang mit Steggenehmigungen

5.1 Rechtsgrundlagen

Im Folgenden werden die für eine Steggenehmigung relevanten Bestimmungen und Rechtsnormen beschrieben.

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Nur für den Unteren Ostorfer See gelten die Ziele und Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Der See, der sich gemäß WRRL aktuell nicht in einem guten ökologischen Zustand befindet, fällt unter die Berichtspflicht der WRRL, die alle Seen ab einer Größe von 50 ha erfasst. Alle Seen sind gemäß WRRL in einen „guten ökologischen Zustand“ zu überführen und in diesem zu erhalten. Seen ab 50 ha sind als Wasserkörper zu bewirtschaften, regelmäßig zu untersuchen und es sind dort Maßnahmen zu ergreifen, um den Zielzustand zu erreichen. Eine Verschlechterung der Qualitätskomponenten des Wassers ist zu vermeiden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Das WHG setzt die EU-WRRL in nationales Recht um. Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erreicht oder erhalten wird

Für Steg genehmigungen ist § 36 WHG zu beachten. Darin wird festgelegt, dass bauliche Anlagen (dazu zählen auch Stege) so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen sind, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG)

Da es sich bei einer Steganlage um eine bauliche Anlage in einem Gewässer handelt, ist deren Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung nach § 82 Abs. 1. V. m. § 118 LWaG grundsätzlich bei der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

Gemäß § 21 LWaG darf der Ostorfer See durch Personen, die einen gültigen Fischereischein und eine Angelerlaubnis für den Ostorfer See haben, mit kleinen Wasserfahrzeugen, die mit elektrischer Motorkraft betrieben werden, eine Motorleistung von höchstens einem Kilowatt sowie eine Wasserverdrängung von höchstens 1.500 Kilogramm aufweisen und höchstens eine Geschwindigkeit von sechs Kilometern in der Stunde erreichen, befahren werden.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gemäß § 30 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen.

Der Uferbereich ist ggf. Lebensraum für europäisch geschützte Tierarten, wie Amphibien, Reptilien, Brutvögel, Libellen und Fledermäuse. Für diese Artengruppen gelten die Schutzbestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG.

Steganlagen stellen unabhängig von ihrer Größe einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (§ 15 BNatSchG). Vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 15 BNatSchG zu unterlassen. Unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen oder zu ersetzen.

Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG-MV)

§ 20 legt Folgendes fest:

(1) Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der Anlage 2 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig:

1. naturnahe Moore und Sümpfe, Sölle, Röhrichtbestände und Riede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen,

2. naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, Quellbereiche, Altwässer, Torfstiche und stehende Kleingewässer jeweils einschließlich der Ufervegetation, Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
3. Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Trocken- und Magerrasen sowie aufgelassene Kreidebrüche,
4. naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Gebüsche und Wälder trocken-warmer Standorte, Feldgehölze und Feldhecken.

[...]

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope [...] ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Über Satz 1 hinaus ist eine Ausnahme zuzulassen, wenn es sich um Biotope [...] handelt die nach Inkrafttreten eines Bebauungsplans entstanden sind, und eine nach dem Bebauungsplanzulässige Nutzung verwirklicht werden soll [...]. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Absatz 2 und 6 des BNatSchG über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

§ 29 NatSchAG-MV legt Folgendes fest:

(1) An Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von bis zu 50 Metern land- und gewässerrwärts von der Mittelwasserlinie an gerechnet nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. An Küstengewässern ist abweichend von Satz 1 ein Abstand von 150 Metern land- und seewärts von der Mittelwasserlinie einzuhalten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Fischereihäfen, auch soweit diese nicht öffentlich sind, und öffentliche Häfen,
2. bauliche Anlagen, die aufgrund eines Planfeststellungsverfahrens in Ausübung wasserrechtlicher Erlaubnisse oder Bewilligungen oder zum Zwecke des Küsten- und Hochwasserschutzes errichtet oder wesentlich geändert werden,
3. bauliche Anlagen, die aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes errichtet oder wesentlich geändert werden oder für die im Bereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen nach § 34 des Baugesetzbuches ein Anspruch auf Bebauung besteht,
4. die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist,
5. bauliche Anlagen des Rettungswesens, der Landesverteidigung, des fließenden öffentlichen Verkehrs, der Schifffahrt, der Versorgung und Entsorgung, der Windenergienutzung im Offshore-Bereich oder von

sonstigen öffentlichen oder privaten Wirtschaftsbetrieben, wenn sie auf einen Standort dieser Art angewiesen sind, oder

6. Viehtränken sowie Einfriedungen zur landwirtschaftlichen Weidetierhaltung.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 können zugelassen werden für

1. bauliche Anlagen, die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägen oder von städtebaulicher Bedeutung sind,
2. notwendige bauliche Anlagen, die ausschließlich dem Badebetrieb, dem Wassersport oder der berufsmäßigen Fischerei dienen, sowie für räumlich damit verbundene Dienstwohnungen, wenn ständige Aufsicht oder Wartung erforderlich ist,
3. bauliche Anlagen, die dem Naturschutz oder der Versorgung von Badegästen und Wassersportlern dienen, sowie für Bootsschuppen und Stege, vorrangig als Gemeinschaftsanlagen,
4. die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches sowie für bauliche Anlagen innerhalb des zukünftigen Plangeltungsbereiches, wenn der Plan den Stand nach § 33 des Baugesetzbuches erreicht hat, oder
5. jagdliche Ansitze.

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)

Stege mit Aufbauten (Tore, Zäune, Bänke) oder terrassenartigen Verbreiterungen sind nach LBO M-V genehmigungspflichtige bauliche Anlagen, während Stege ohne Aufbauten etc. nach § 61 LBO M-V verfahrensfreie Anlagen sind.

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostorfer- und Fauler See, Nuddelbachtal und Grimke See“

Als Teil des Landschaftsschutzgebiets bestehen gemäß der Verordnung vom 20.09.2021 Bestimmungen für den Ostorfer See. Im Folgenden werden nur die für das Stegentwicklungskonzept besonders relevanten Bestimmungen aufgeführt.

Schutzzweck:

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes; dazu gehört die Entwicklung eines guten ökologischen Zustands der Gewässer und grundwasserabhängigen Landlebensräume gemäß Europäischer Wasserrahmenrichtlinie [...]

Schutzzwecke sind insbesondere die Erhaltung und die Entwicklung

- der naturnahen und unverbauten Ufer des Ostorfer [...] Sees mit seinen Feuchtwiesen, Bruchwäldern und sonstigen Verlandungszonen;

- insbesondere des Krebsbaches und des Nuddelbaches mit seinen naturnahen Überflutungsbereichen durch Rückbau- und Renaturierung von Kleingartenanlagen an den Gewässern,
 - wertvoller Biotopkomplexe auf der Halbinsel Krösnitz und in der Krebsbachniederung;
 - der besonders gekennzeichneten, südlich gelegenen Gewässerschutzzonen am Ostorfer See mit ihren bis 100 Meter breiten Schwimmblattgesellschaften und Röhrichten. Gekennzeichnet werden diese durch dichte Bestände der Weißen Seerose und Großer Mummel. Beeinträchtigungen sollen hier weitestgehend reduziert werden;
 - der wertvoller Vogelbrut- und Rastbestände auf einer weitgehend störungsfreien Insel Tannenwerder im Ostorfer See, einschließlich einer 30m breiten Gewässerschutzzone;
 - der Graureiherkolonie in Krebsförden.
- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen verboten, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen.

Insbesondere ist es verboten:

1. [...]
2. [...]
3. Bodenbestandteile abzubauen, sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt auf sonstige Weise vorzunehmen,
4. Gewässer einschließlich ihres Uferbereichs, unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen zu beseitigen, zu verfüllen, zu verändern oder ihre Wasserbeschaffenheit durch Einbringen von Stoffen zu verschlechtern;
5. Motorsport, Modellflug oder-schiffahrt mit Verbrennungsmotoren zu betreiben sowie Drohnen aufsteigen zu lassen;
6. [...]
- 14 Röhricht zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise im Fortbestand oder in der Weiterentwicklung zu beeinträchtigen oder bauliche Anlagen im Röhricht zu errichten;

Als Beeinträchtigung gilt insbesondere

- das Betreten des Röhrichtbestands
- das Betreten oder Befahren von Schneisen in oder zwischen Röhrichtbeständen, wenn die Schneisen nicht breiter als 20 Meter sind,
- das Befahren, Ankern oder Abstellen von Fahrzeugen aller Art, Surfbrettern, Flößen oder sonstigen Schwimmkörpern im Röhricht oder in

einem so geringen Abstand, dass Schäden am Röhricht verursacht werden können; es ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten;

15. Gehölze in einem 20 Meter breiten Gewässeruferstreifen zurückzuschneiden

(1) Wer im Landschaftsschutzgebiet Handlungen vornehmen will, welche die in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Wirkungen hervorrufen können, benötigt die Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde. Genehmigungspflichtig sind insbesondere folgende Handlungen:

1. die Errichtung baulicher Anlagen einschließlich Zelt- und Wohnmobilstellplätzen, Verkehrsanlagen, Stegen und sonstiger Anlagen für den Wasser- und Angelsport, auch wenn sie keiner Baugenehmigung nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern bedürfen;

[...]

5.2 Rechtsprechungen zum Bestandsschutz etc.

5.2.1 Bestandsschutz

Der Bestandsschutz eines Steges setzt immer einen wasserrechtlichen und/oder naturschutzrechtlichen **Genehmigungsakt** voraus (VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 15.09.2017 -5K1038/14-), ein Pachtvertrag etc. reicht nicht aus. Auch in der ehemaligen DDR war eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Einen davon unabhängigen Bestandsschutz aufgrund einer materiellen Legalität gab und gibt es nicht. Auch wenn vergleichbare Stege an anderer Stelle genehmigt worden sind, besteht kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht (VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 14.05.2014 -5k1019/11; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24.04.2012 -OVG 2N92.10, S. 4 des amtlichen Umdrucks).

Ein Bestandsschutz eines Steges entfällt, wenn der geplante Neubau mit dem vorhandenen Steg nicht identisch ist (Verbreiterung oder Verlängerung des Steges, zusätzliche Tore, Zäune, Bänke etc.). Für den geplanten Steg wäre eine neue Genehmigung erforderlich, die aber aus naturschutzfachlichen Gründen verwehrt werden kann (OVG Greifswald, Beschluss vom 23.02.2016 -1L 105/12-).

Ein Bestandsschutz kann gewahrt werden, wenn die Identität des Steges erhalten bleibt. Ist ein Eingriff in den vorhandenen Steg so intensiv, dass die Standfestigkeit berührt und eine statische Berechnung erforderlich wird oder wenn die Bausubstanz (Pfähle, Balken als Auflagen, Bohlen etc.) überwiegend ausgetauscht wird, so geht die Identität verloren. Bei Instandsetzungsmaßnahmen bleibt der Steg „in der Hauptsache“ erhalten, ein Ersatzbau erfordert eine neue Genehmigung, die jedoch verwehrt werden kann (siehe oben).

Der Gedanke eines Bestandsschutzes setzt **nicht** voraus, dass ein Bauwerk eine unbegrenzte Lebensdauer hat. Ein Steg mit Holzpfählen, Holzbalken und Holzbohlen hat per se nur eine begrenzte Lebensdauer. Sukzessive Instandsetzungsmaßnahmen verlängern die Lebensdauer und wahren den Bestandsschutz. Ein umfangreicher Austausch von Pfählen und weiteren tragenden Elementen führen zu

einem Ersatzbau, eine erneute Genehmigung ist erforderlich (OVG Berlin-Brandenburg vom 13.12.2013, Beschluss AZ. OVG 11N34.12).

Auf einem privaten Grundstück im/am Bodensee wurden vier neue Dalben anstelle von 11 verrotteten Dalben im Bereich einer Bootsanlegestelle gesetzt. Die Dalben mussten wieder entfernt werden, da kein Bestandsschutz bestand und eine neue Genehmigung aufgrund entgegenstehenden naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Gründen nicht erteilt werden konnte (Lage in einer Flachwasserzone, Veränderungen der Wasserbeschaffenheit etc.). Bei der Beurteilung der Auswirkungen der vier Dalben ist auch die Gesamtsituation im betroffenen Bereich zu betrachten. Dort gibt es vielfältige Belastungen durch Freizeitaktivitäten und Begehren nach Ausweitung der Gewässerbenutzungen durch Dritte, so dass die Freizeitnutzungen mit den notwendigen baulichen Anlagen in einer gedachten Summe in den Blick zu nehmen sind und auch von daher eine Fehlentwicklung verhindert werden muss (Summationseffekte) (VGH Baden-Württemberg vom 20.05.2010, AZ. 3S1253/08).

5.2.2 Rückbau eines Steges versus Biotopschutz

Ein illegal errichteter Ersatzsteg am Scharmützelsee musste zurückgebaut werden, da er den dortigen Schilfgürtel und die Schwimmblattgesellschaften erheblich und nachhaltig beeinträchtigte, weil er die Schließung des Schilfgürtels verhinderte und als naturfremde Anlage das Landschaftsbild des naturnahen Sees beeinträchtigte. Ziel des Naturschutzes ist es unter anderem, naturnahe Biotope zu schützen und **zu entwickeln/wiederherzustellen**. Die Schutzwürdigkeit des betroffenen Lebensraumes Röhricht ist fachwissenschaftlich unstrittig.

Soweit auf andere, ebenfalls ungenehmigte Steganlagen verwiesen wird, die nicht zurückgebaut werden müssten, wird darauf verwiesen, dass alle Steganlagen im Scharmützelsee überprüft und ggf. ordnungsbehördliche Verfahren eingeleitet werden (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13.01.2017 -OVG11N52.14-).

5.2.3 Rechtscharakter des Stegkonzeptes

In Anlehnung an ein Urteil des OVG Schl.-H. vom 28.04.1999 -2K 15/98- besitzt das Stegkonzept keinen materiellen Rechtscharakter. Es enthält ermessenslenkende und norminterpretierende Regelungen für Genehmigungs- und Befreiungsverfahren. Er dient der einheitlichen und gleichmäßigen Behandlung des betroffenen Personenkreises und entfaltet keine rechtliche Außenwirkung. Es erlangt erst durch Verwaltungsentscheidungen in Form von Verwaltungsakten Bedeutsamkeit.

5.3 Antrag zur Erteilung einer Steggenehmigung für Neubauten

Der Antragsteller hat für die Errichtung bzw. wesentliche Änderung eines Steges oder im Falle eines Eigentümerwechsels bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) Planunterlagen einzureichen. Im nächsten Schritt sind die Unterlagen von der zuständigen Behörde auf Vollständigkeit zu prüfen.

Die Erteilung einer Steggenehmigung am Ostorfer See bedarf in jedem Fall

- einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung, da die Errichtung einer Steganlage nach § 29 Abs. 3 Pkt. 3 NatSchAG M-V

(Gewässerschutzstreifen) in Verbindung mit § 12 NatSchAG M-V (Eingriffsregelung) entgegensteht.

- einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Ostorfer- und Fauler See, Nuddelbachtal und Grimke See“ (LSG-Verordnung) in Verbindung mit § 34 BNatSchG.
- der Anzeige einer baulichen Anlage gemäß § 82 Abs. 1. V. m. § 118 LWaG bei der zuständigen Wasserbehörde.

Mit der Erteilung einer Naturschutzgenehmigung sind natur- und wasserschutzrechtliche Bedingungen einzuhalten und Auflagen zu erfüllen, die sich aus den in Pkt. 5.1 genannten Rechtsvorschriften ergeben.

Stege mit Aufbauten (Tore, Zäune, Hütten) oder terrassenartigen Verbreiterungen bedürfen einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung, da sie mehr als eine reine Stegnutzung ermöglichen und damit nicht mehr gemäß § 61 LBO M-V verfahrensfrei sind.

6 Leitbild und Zielplanung des Stegentwicklungskonzeptes

6.1 Leitbild für die Entwicklung

Vor dem Hintergrund, dass die Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit ein wichtiges Ziel für das Stegentwicklungskonzept darstellt, d.h. dass das Konzept für Antragsteller und Entscheidungsträger eine leicht handhabbare Informationsbereitstellung gewährleisten soll, wurde in Anlehnung an andere Stegentwicklungskonzepte (vgl. u.a. Landschaft planen + bauen 2019), ein Ansatz mit quasihomogenen Abschnitten gewählt (siehe nächstes Kapitel)

Ein ähnlicher Ansatz wurde bereits 2007 im Rahmen einer Voruntersuchung der Schweriner Seen zur öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzung der Seeuferbereiche zur Ausweisung von Schwerpunktfunktionen verwendet.

Hier wurden u.a. für den Ostorfer See neben tatsächlichen Nutzungen auch die Schwerpunktfunktionen von quasihomogenen Uferabschnitten dargestellt, aus denen sich Handlungsempfehlungen ableiten lassen.

Den Uferzonen vom Ostorfer See sind in der oben genannten Untersuchung folgende Kategorien zugewiesen worden:

- Ressourcenschutz²
- Landschaftsbezogene Erholung öffentlich
- Erholung privat
- Wassersport (Angelverein)

² Im Sinne von Natur- und Wasserhaushalt, im Stegentwicklungskonzept unter dem Begriff „Naturschutz“ zusammengefasst, vgl. Karte 4

Die entsprechenden Schwerpunktfunktionen der einzelnen Uferzonen stellen eine Grundlage für die konkretisierenden Planungsempfehlungen zur Steganlagenkonzeption dar, letztere können aber von dieser früheren Einteilung abweichen.

Weitere wichtige Grundlagen bzw. Leitlinien für die Bewertung und Handlungsempfehlungen des Stegentwicklungskonzeptes stellen der Landschaftsplan, das Röhrichschutzkonzept und allgemein der gesetzliche Biotop- und Artenschutz dar sowie die zugehörigen Umsetzungsinstrumente, hier vor allem die aktuell erlassene Schutzgebietsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Ostorfer und Fauler See, Nuddelbachtal und Grimke See“.

Der Landschaftsplan Schwerin empfiehlt in besonders empfindlichen Bereichen, wie geschlossenen Röhrichfeldern, den Rückbau bestehender Steganlagen und die Fernhaltung beeinträchtigender Nutzung.

Zur Verbesserung des Uferverbundes ist es weiterhin erforderlich, Uferabschnitte in einen naturnäheren Zustand zu überführen. Dieses gilt auch für Uferabschnitte, die durch Steinschüttungen, andere feste Uferkanten oder Aufschüttungen bereits stark verändert sind.

Die Handlungsempfehlungen berücksichtigen vorrangig Aspekte des Gemeinwohls (insbesondere Naturschutz, einschließlich Arten- und Biotopschutz, und Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten für die Allgemeinheit), dem gegenüber privaten Interessen der Vorrang eingeräumt werden sollte.

6.2 Identifikation von Uferabschnitten und Planungsräumen

Die Abschnittsbildung dient als Betrachtungseinheit für die anschließende Bewertung. Ein Uferabschnitt ist durch ähnliche Randbedingungen gekennzeichnet. Der Ansatz wurde gewählt, um eine leicht handhabbare Informationsbereitstellung zu gewährleisten. Für die ausgewiesenen Uferabschnitte werden sämtliche für die Steggenehmigung relevanten Informationen zusammengefasst.

Für die Abschnittsbildung wurden folgende land- und wasserseitigen Parameter herangezogen:

- Stegdichte
- Nutzung (öffentlich/privat)
- Vegetation
- Erschließung der Uferlagen
- Landschaftsbild
- Schutzgebiete und -objekte
- Uferstrukturgüte (nur für den Unteren Ostorfer See vorhanden)
- Ufermorphologie

Insgesamt lassen sich damit 18 Abschnitte am Ostorfer See anhand ähnlicher Charakteristiken bestimmen. Die 18 Abschnitte sind in Übereinstimmung mit der Kilometrierung zur eindeutigen Zuordnung und Abgrenzung mit den sogenannten Seeufer-Stationen abgegrenzt. Abschnitt 1 beginnt somit am nördlichsten Punkt

am Unteren Ostorfer See, die Abschnitte verlaufen im Uhrzeigersinn fortlaufend bis zum Oberen Ostorfer See mit Abschnitt 18.

Die Beschreibungen und Bewertungen der einzelnen Abschnitte werden in Abschnittsteckbriefen zusammengefasst, die im Anhang beigefügt sind.

Die erste Seite enthält eine zusammenfassende Darstellung der Bestandsituation, während auf der zweiten Seite die Bewertung sowie Handlungsempfehlungen und deren Begründungen dargestellt sind.

Die folgende Abbildung 16 zeigt den Aufbau der Seite 1 der Abschnittsteckbriefe.

Bestandssituation

| | | | |
|--|---|--|---------|
| Bezeichnung: KV „Ostorf“ | | US4 | |
| Abschnitt | 4 | Uferlänge [m] | 600 |
| Seeufer Stationen | 3+200 - 3+700 | Anzahl Steganlagen/ Bootsliegendeplätze | 10/ ~33 |
| Uferstrukturgüte | 3 - mäßig beeinträchtigt, 4 - deutlich beeinträchtigt | | |
| Landseitige Nutzung | <ul style="list-style-type: none"> • Kleingärten | | |
| Wasserseitige Nutzung | <ul style="list-style-type: none"> • Steganlagen • ein Vereinssteg | | |
| geschützte Biotope landseitig | <ul style="list-style-type: none"> • Gehölzsaum an Stillgewässern • Seeufer weitgehend naturnah • Erlen-, Birken- und Weidenbrüche | | |
| geschützte Biotope wasserseitig | <ul style="list-style-type: none"> • ausgedehnte Röhrichte/Seggenrieder • Schwimmblattbestände | | |

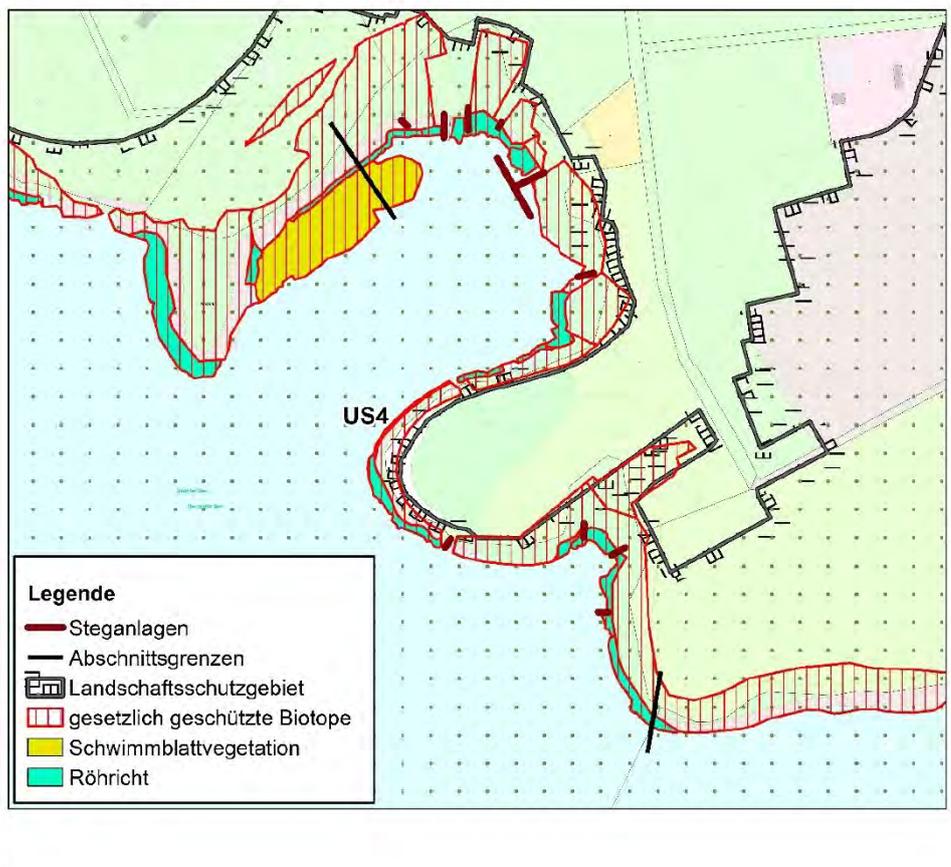
Detailkarte Abschnitt 4

Abb. 19 Beispiel für die Darstellung der Bestandssituation (Seite 1) in den Abschnittssteckbriefen

6.3 Zielplanung der Stegentwicklung

Die Zielplanung der Stegentwicklung erfolgt in Form von Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Stegen, die auf Seite 2 in den Abschnittssteckbriefen Nr. 1 – 18 für die einzelnen Uferabschnitte dargelegt sind (vgl. Abb. 15).

Die Handlungsempfehlungen besitzen keine Rechtsverbindlichkeit, sondern dienen ausschließlich einer Verbesserung der Grundlage für die Entscheidungsfindung für die Stadtverwaltung und gleichzeitig der Bereitstellung von Informationen für Antragsteller und die Öffentlichkeit.

Grundsätzlich ist bei der Genehmigung von Stegen die Verhältnismäßigkeit der Handlungsempfehlungen zu berücksichtigen und jeder Antrag im Einzelfall zu prüfen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur Sicherstellung einer möglichst leichten Handhabbarkeit wurde für die Handlungsempfehlungen eine 3stufige Skala verwendet (vgl. Abb. 15 und Karte 4).

Die drei Einstufungen werden im Folgenden erläutert.

Rot markierte Uferabschnitte

Für die rot markierten Uferabschnitte kann davon ausgegangen werden, dass eine Stegengenehmigung durch die UNB ausgeschlossen ist. Gründe dafür können sein:

- vorhandene Schutzgebiete und -objekte
- erhöhte Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Vorrangbereiche für öffentliche Naherholung
- Nutzungskonflikte
- landseitig nicht erschlossene Ufer
- angrenzende öffentliche Straßen-/ Grünflächen

Außerdem sollte in rot markierten Uferabschnitten geprüft werden, ob ein Rückbau vorhandener Steganlagen machbar ist bzw. durchgesetzt werden kann. Dieses gilt insbesondere für nicht genehmigte Bestandssteganlagen im entsprechenden Zielbereich und auch für in sehr schlechtem Zustand befindliche bzw. abgängige Steganlagen.

Gelb markierte Uferabschnitte

An gelb markierten Uferabschnitten gilt eine Stegengenehmigung durch die UNB als unwahrscheinlich. Nur unter strengen Auflagen kann eine Genehmigung neuer Stege erfolgen.

Gelb ausgewiesen sind Abschnitte

- die bereits eine hohe Dichte an Privatstegen aufweisen
- bei denen vorhandene Stege zu einer Unterbrechung des Schilfgürtels geführt haben

- die zu geringe Abstände zu geschützten Biotopen besitzen

Langfristig sollte an gelb markierten Uferabschnitten eine Verringerung der Stegdichte bzw. eine Aufgabe von Bestandsstegen an besonders problematischen Standorten angestrebt werden.

An geeigneter Stelle kann die Beantragung einer Gemeinschaftssteganlage erfolgen, wenn gleichzeitig Einzelstege aufgegeben werden.

Die aus gutachtlicher Sicht möglichen/ zu empfehlenden Standorte für Gemeinschaftsstege sind Karte 4 zu entnehmen.

Sind Steganlagen marode und damit nicht mehr nutzbar, sind diese zurückzubauen.

Die Möglichkeit eines Bestandsschutzes sollte vor allem für solche Stege geprüft werden

- an denen eine wasserbezogene Erholung traditionell bzw. langjährig etabliert ist und
- bei denen keine Nutzungskonflikte zu erwarten sind und
- für deren Standorte gleichzeitig keine relevante Bedeutung für die Biotop-/Habitatfunktion gegeben ist (auch keine Vorrangfunktion für die Röhrichtentwicklung oder sonstige Biotopentwicklung), wobei auf die Einhaltung eines Mindestabstandes der genutzten Bereiche zu geschützten Biotopen zu achten ist (gemäß LSG-Verordnung mindestens 10 m)

Blau markierte Uferabschnitte

Blau markierte Uferabschnitte würden bedeuten, dass keine Konflikte mit dem Biotopschutz oder andere relevante Konflikte gegeben sind und keine Einschränkungen für die Errichtung von Stegen bestehen, so dass man bei einer Beantragung sehr wahrscheinlich von der Erteilung einer Steggenehmigung ausgehen könnte.

Tatsächlich sind solche Abschnitte an den Ufern des Ostorfer Sees nicht vorhanden bzw. weisen die wenigen Abschnitte mit einem relativ geringen Konfliktpotenzial bereits Stege in hoher Dichte auf, so dass eine Verdichtung nicht ohne weiteres möglich bzw. nicht gewünscht ist und auch hier eine Neugenehmigung von Stegen ohne Auflagen nicht vorstellbar ist.

Aus diesen Gründen musste auf eine Ausweisung von blau markierten Uferabschnitten verzichtet werden.

Die folgende Abbildung 17 zeigt den Aufbau der Seite 2 der Abschnittsteckbriefe.

Hier ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Aussagen zu den einzelnen Abschnitten nicht als strikte Maßgabe, sondern als Handlungsempfehlungen zu verstehen sind, die aus den maßgeblichen Einzelbewertungen abgeleitet wurden.

Es besteht kein Rechtsanspruch eines Antragstellers auf Bescheidung des Genehmigungsantrags gemäß Handlungsempfehlungen dieser Konzeption. Die Einzelfallprüfung kann zu einem abweichenden Ergebnis kommen.

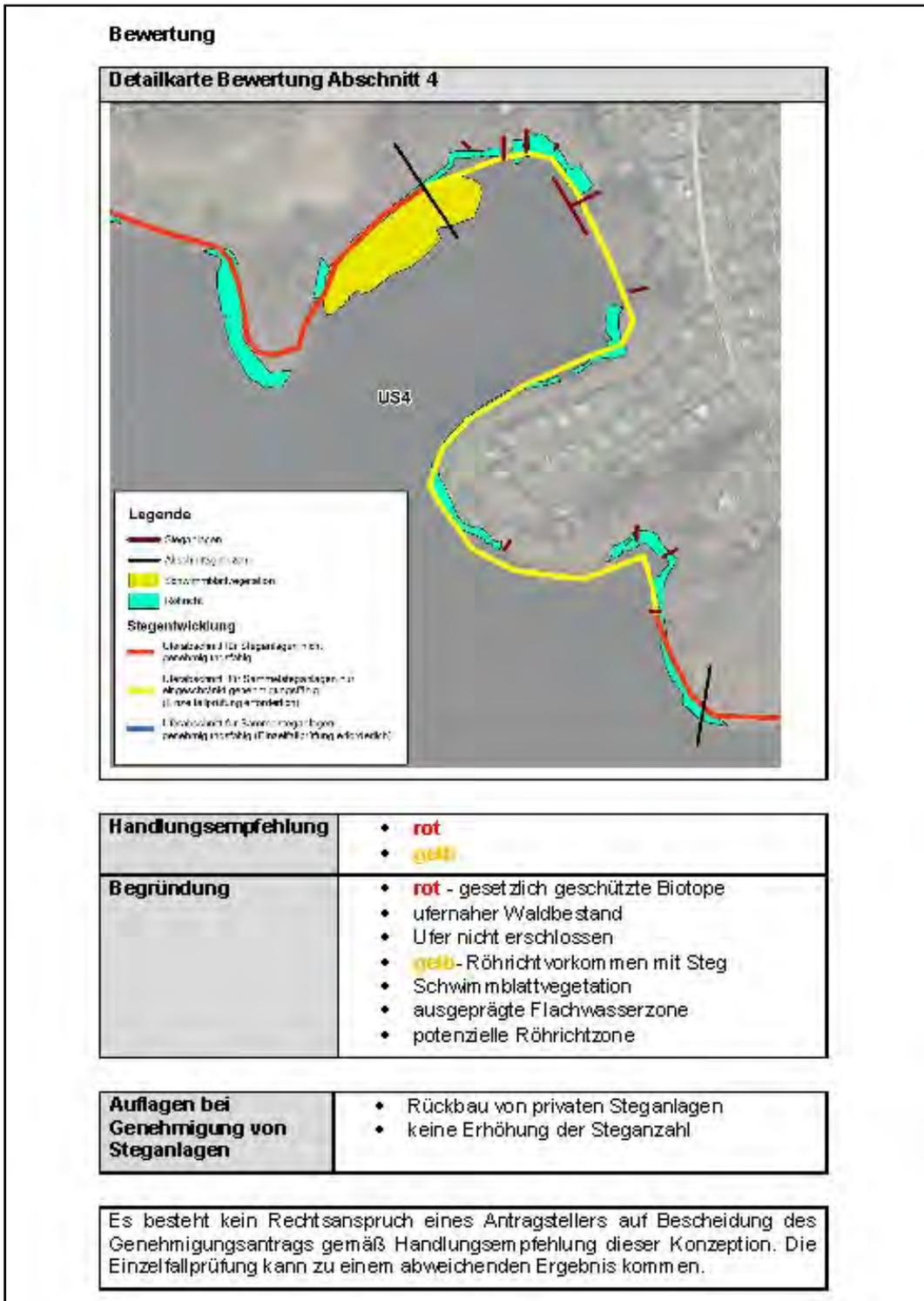


Abb. 20 Beispiel für die Darstellung der Bewertung / Handlungsempfehlung (Seite 2) in den Abschnittssteckbriefen

6.4 Konzeptionelle Hinweise

Uferabschnitte, die an öffentliche Straßen, Wege oder sonstige öffentliche Grünanlagen grenzen, sind grundsätzlich von privaten Steganlagen frei zu halten, um Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit zu vermeiden. Dadurch wird der direkte Zugang zum Wasser und eine bessere Erlebbarkeit für die Naherholung gewährleistet.

Private Stegbesitzer, die eine Steggenehmigung nachweisen können, sollten in der Regel keine Sanktionierung wie eine Rückbauaufforderung zu befürchten haben. In besonders konfliktträchtigen Fällen sollte jedoch auch für bereits genehmigte Steganlagen geprüft werden, ob der Bestandsschutz aufrecht erhalten werden kann.

Naturnahe Uferabschnitte mit intakten Röhricht- und Schwimmblattbeständen sowie standorttypischen Gehölzsäumen bzw. Uferbereiche die in dieser Hinsicht ein hohes Entwicklungspotenzial ausweisen, sind grundsätzlich von wasserbezogener Erholung frei zu halten. Die Errichtung einer Steganlage ist in solchen Abschnitten allgemein unzulässig.

Zu diesen Abschnitten gehören insbesondere das Südufer der Halbinsel Krösnitz, der Mündungsbereich des Krebsbaches, die Bucht am Herrengraben, Toteninsel, die Bucht südlich des Dwang und am Oberen Ostorfer See weite Teile des Westufers im Bereich der Mündung des Nuddelbaches.

Für alle Steganlagen gilt grundsätzlich die Anforderung, einen Mindestabstand von 10 m zu Röhricht einzuhalten (vgl. § 4, Nr. 14 c LSG-VO „Ostorfer- und Fauler See, Nuddelbachtal und Grimke See“ 2021).

An intensiv erschlossenen Uferlagen, an denen nachweislich eine langjährige Nutzung in Form von Steganlagen vorhanden ist, spricht viel für einen Bestandsschutz. Dies gilt besonders für Gemeinschaftsanlagen sowie Bereiche, an denen kein hoher Flächenverbrauch entsteht, das heißt intensiv genutzte Abschnitte mit hoher Stegdichte, an denen jedoch gleichzeitig keine Konflikte mit dem Biotopschutz vorhanden sind. Zudem besitzen diese Uferabschnitte kein natürliches Potenzial zu Ausbildung von geschützten Biotopen oder sind keine Vorrangbereiche für Röhricht oder Schwimmblattvegetation aufgrund vorherrschender Ufermorphologie.

Zu den Bereichen gehören:

- der Gemeinschaftssteg 39
- die Bootsschuppensiedlung Krebsförden
- der Bootsverleih Kaspelwerder
- die Badeanstalt Kaspelwerder
- die Reihenbootsschuppen des Angelvereins am KV „An de Baek“
- der Gemeinschaftssteg am Dwang

Besonders Gemeinschaftsstege bieten der lokalen Bevölkerung die Möglichkeit, ein eigenes Ruderboot zu nutzen, wenn kein privater Wasserzugang vorhanden ist. Hierdurch lassen sich Liegeplatzkapazitäten für Boote bündeln und ein Teil der privaten Stege wird überflüssig. So kann durch eine gemeinschaftliche Nutzung einer Steganlage sowohl die Möglichkeit für die wasserbezogene Erholung als auch der Schutz der natürlichen Umwelt verbessert werden. Zusätzliche Verdichtungsräume ermöglichen die Erweiterung von Entlastungsräumen, also die Freimachung von sensiblen Uferbereichen (vgl. Dr. Szamatolski + Partner GbR 2003). Die Maßnahmen zur Minimierung von Beeinträchtigungen oder Sanierung der Gewässer (z.B. durch Rückbau von Stegen) sind dabei nur unter Mitwirkung der Nutzer zu erreichen (Landschaftsplan Schwerin 2006).

Grobe Kriterien zur Entscheidung über die umweltrechtliche Genehmigungsfähigkeit von Gemeinschaftssteganlagen enthält die im Anhang enthaltene tabellarische Übersicht. Nach wie vor gilt jedoch die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung, wobei eine abweichende Entscheidung getroffen werden kann.

Hinweise zu Einzelfällen

Angelverein im Bereich des Kleingartenvereins „An de Baek“ (Nr. 105 - 106)

Der Vorrang des Allgemeinwohls wird durch den Erhalt des Angelvereins berücksichtigt. Somit werden Belange der wasserbezogenen Erholung berücksichtigt und auf diesen Bereich konzentriert. Durch die Reihenbauweise entsteht zudem maximaler Nutzen auf engem Raum. In der näheren Umgebung der beiden Reihenbootsschuppen findet sich allerdings gesetzlich geschützter Schilfröhricht-Bestand, welcher durch die intensive Nutzung, insbesondere Bootsverkehr, gelitten hat. Daher sollte die vorrangige Röhrichtzone (Wassertiefe 0 – 1 m, vgl. Kap. 4) unmittelbar vor den Reihenbootsschuppen durch Maßnahmen geschützt werden, um den Bestand zumindest in Teilen seiner ursprünglichen Ausdehnung wiederherzustellen (vgl. Abb. 18). Zukünftig sollte die wasserseitige Erschließung der Reihenbootsschuppen ausschließlich über eine Schneise, nämlich mittig der beiden Reihenbootsschuppen erfolgen. So lassen sich die Entwicklungspotenziale für Wassersport und Naturschutz vereinbaren. Erforderlich sind hierfür Information der Nutzer und eine entsprechende Beschilderung.

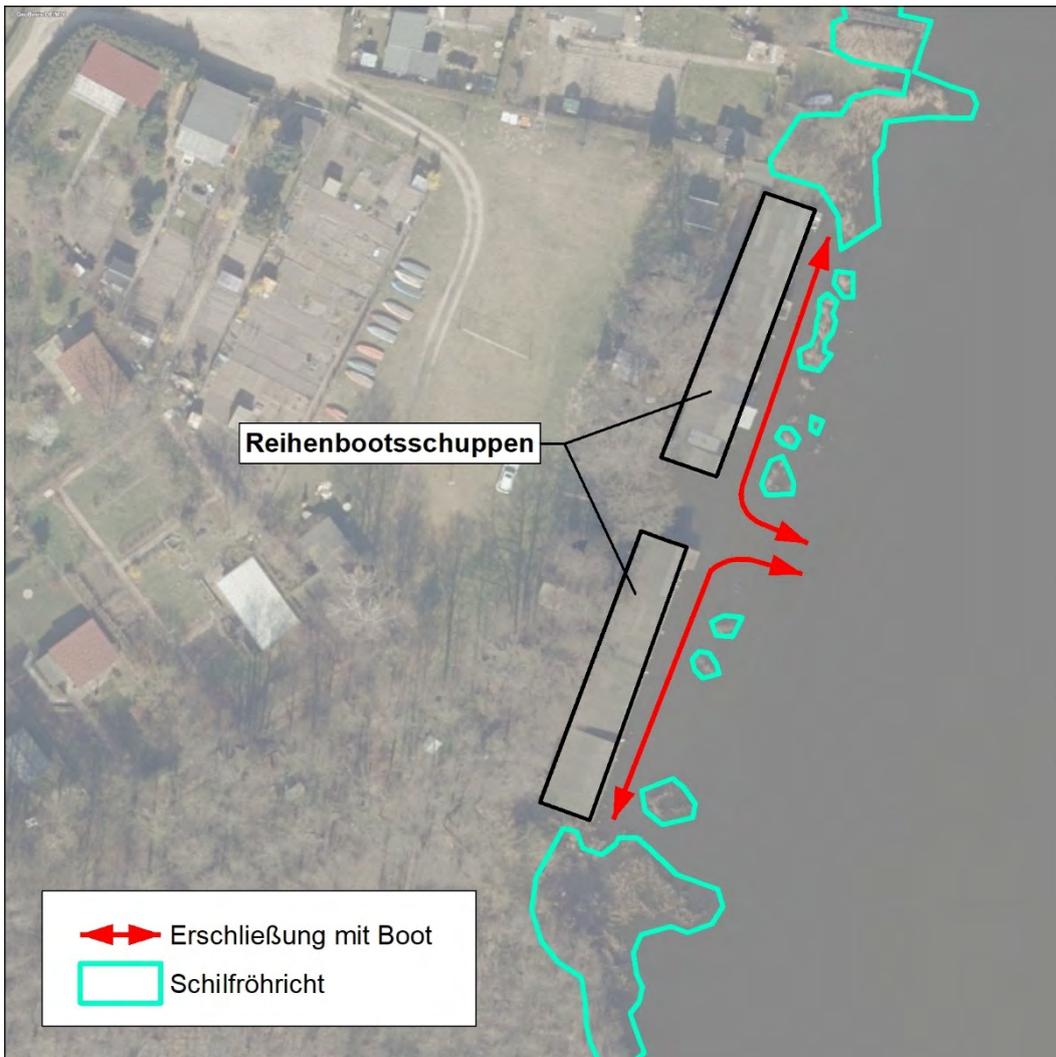


Abb. 21 Zerschneidung des Röhrichts durch wasserseitige Erschließung der Bootsschuppen

Gartenstadt

Dem ohnehin sehr hohen Nutzungsdruck und hohem Anteil privater Erschließung an den Ufern des Unteren Ostorfer Sees im Stadtteil Gartenstadt sollte Rechnung getragen werden. Dieser Uferabschnitt befindet sich in der vorrangigen Röhrichtzone (Wassertiefe 0 – 1 m) bei gleichzeitig hoher Stegdichte und dem stärksten Uferverbau am gesamten Ostorfer See. Die einzige öffentliche Grünanlage, welche über einen Stichweg erreichbar ist, bietet die Möglichkeit, sämtlichen Anwohnern einen Seezugang zu ermöglichen (vgl. Abb. 19). Gleichzeitig sollten hier langfristig Privatstege zurück gebaut werden.



Abb. 22 Potenzielle Lage eines Gemeinschaftssteges in der Gartenstadt

6.5 Hinweise und Vorgaben zur Gestaltung von Steganlagen

Die folgenden spezifischen und allgemeinen Auflagen sind geeignet, die mit Steganlagen einhergehenden Beeinträchtigungen zu minimieren oder zu vermeiden.

Im Einzelfall kann von den Hinweisen und Vorgaben zur Gestaltung der Steganlagen abgewichen werden, wenn vorrangige Belange dieses erfordern. Dies gilt insbesondere für Gemeinschaftsstege.

Im Sinne des Biotopschutzes ist die Breite der Stege auf das für ihre Funktion notwendige Maß zu reduzieren. Im Seenkonzept Falkensee (Dr. Szamatolski + Partner GbR 2013) findet sich mit Hinweis auf eine Naturschutzverbands-Stellungnahme eine Empfehlung, dass bei Stegen an Binnengewässern die Breite von 0,8 m nicht überschritten werden sollte.

Unter Berücksichtigung der bei der Bestandsaufnahme am häufigsten festgestellten Stegbreiten sollte für zukünftige Steganlagen eine Breite von 1,2 m in der Regel nicht überschritten werden.

Die Länge der Steganlagen richtet sich vor allem nach der Wassertiefe und nach der vorhandenen wasserseitigen Vegetation (Röhricht- und Schwimmblattvegetation).

Davon ausgehend, dass ein Steg vorrangig zur Nutzung eines Ruderbootes dient, muss der Steg so lang sein, dass das am Liegeplatz liegende Boot (auch beladen) vollständig im Freiwasser liegen kann, ohne dabei Kontakt zum Seegrund zu haben.

Bereits vorhandene Stege im Röhricht sollten aus naturschutzfachlicher Sicht die Steglänge über den Röhrichtgürtel hinausragen, um eine Beschädigung des Röhrichts zu vermeiden. Eine Beschädigung von Röhrichtbeständen stellt einen Verbotstatbestand gemäß § 20 NatSchAG M-V in Verbindung mit § 30 BNatSchG und auch einen Verstoß gegen die Verbote gemäß § 4 der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Ostorfer- und Fauler See, Nuddelbachtal und Grimke See“ dar. Daraus ist zu folgern, dass Steganlagen, die nicht über die Röhrichtbestände hinausragen, nicht mehr als Boots Liegeplatz verwendet werden dürfen.

Viele Steganlagen am Ostorfer See sind mit einer Plattform am Kopf des Steges versehen. Viele dieser Plattformen dienen nicht dem eigentlichen Zweck, der Erschließung des Wassers und sind überdimensioniert. Die Plattformen werden häufig nicht zum Festmachen von Booten, sondern zur Erholung am Wasser genutzt. Die Inanspruchnahme von Wasserflächen für Plattformen, die als Sonnenterrasse oder für sonstige Freizeitaktivitäten dienen, erscheint nicht gerechtfertigt, da diese Tätigkeiten auch auf den Gartengrundstücken ausgeübt werden können (vgl. Dr. Szamatolski + Partner GbR 2013). Aus diesem Grund sollten sie zukünftig nicht mehr genehmigt werden.

Querstege, also parallel zum Ufer errichtete Stege, sind aufgrund ihrer Ausrichtung nicht genehmigungsfähig, da sie den naturschutzfachlich wertvollen Übergangsbereich von Wasser zu Land maximal überdecken.

Sämtliche marode Steganlagen sollten unverzüglich und ordnungsgemäß zurückgebaut werden, unabhängig davon in welchem ausgewiesenen Uferabschnitt (siehe Abschnittssteckbriefe und Karte 4) sie sich befinden.

Als marode eingestufte Stege besitzen eine oder mehrere der folgenden Eigenschaften:

- die Tragfähigkeit der Unterkonstruktion ist nicht mehr gegeben
- die Tragfähigkeit der Plattform ist nicht mehr gegeben
- der landseitige Zugang zum Steg ist nicht mehr vorhanden
- Stege „Marke Eigenbau“ (in der Regel provisorische Bauweise und/oder Verwendung untypischer Materialien)
- schlechter Gesamteindruck der Steganlage
- stark sanierungsbedürftig

An einigen öffentlich zugänglichen Ufern befinden sich Steganlagen, die durch Sperrbauten (Tore, Zäune, Wände) gesichert sind. Folgende rechtliche Grundlagen und Einschätzungen gelten für Sperrbauten:

- Sperrbauten (Aufbauten) an Stegen sind auch bei nachträglicher Errichtung baugenehmigungspflichtig.
- Sperrbauten können nach § 12 Nr. 14 NatSchAG MV Einzäunungen darstellen, die den Eingriffstatbestand erfüllen, weil sie Eingriffe in das Landschaftsbild darstellen können.
- Einen Anspruch auf Sicherung privaten Eigentums (Ruderboote, Moto-boote) und zur Verkehrssicherung an Einzelstegen besteht nicht, weil dazu z.B. ein Hinweisschild ausreichen kann.
- Zur Minimierung von Eingriffen in das bei Landschaftsschutzgebieten besonders schützenswerte Landschaftsbild sind Sperrbauten auf und vor Stegen nur in Ausnahmefällen bei Vereins- und Sammelsteganlagen zulässig.

Weiterhin sollte der Grundsatz gelten, dass die eigentliche Funktion der Stege nicht durch andere Nutzungen überlagert bzw. beeinträchtigt werden darf. Das bedeutet, dass Stege von sämtlichen An- und Aufbauten freizuhalten sind, welche nicht dem eigentlichen Zweck des Steges, nämlich Zugang zum See zu gewährleisten, dienen. Zu den grundsätzlich unzulässigen An- und Aufbauten gehören dementsprechend:

- Plattformen
- befestigte Sitzmöglichkeiten
- Möbel
- Geländer
- Wände
- Zäune
- Aufschüttungen, überflüssiger Belag (Sand, Kunstfolie, etc.)

Ausnahmen sind:

- Badeleitern
- Befestigungsmöglichkeiten für Boote

Die intensive gärtnerische Nutzung bis direkt ans Ufer sollte reduziert oder völlig aufgegeben werden.

Pächter mit vorhandener Steggenehmigung sollten verpflichtet werden, ihre Stege zu kennzeichnen, eine entsprechende Plakette so am Steg zu befestigen, dass diese von der Wasserseite aus gut sichtbar ist

7 Zusammenfassung

Die Erarbeitung des vorliegenden Stegentwicklungskonzept wurde veranlasst, um bei zukünftigen Steggenehmigungen einen ermessenserleichternden Rahmen zu erhalten und auch flächenspezifisch, d.h. für ganze Seebereiche, eine bessere Entscheidungsfindung für zukünftige Planungen herbeizuführen.

Sämtliche zur Verfügung stehenden Daten und Planungen sowie die wesentlichen umwelt- und naturschutzrechtlichen Vorgaben sind in das Konzept eingeflossen, weiterhin auch umfangreiche eigene Erhebungen, insbesondere zu den vorhandenen Steganlagen.

Gegenstand der Betrachtung ist der Ostorfer See, der sich in den Oberen und den Unteren See aufteilt.

Das gesamte Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb des mit Verordnung vom 20.09.2021 neu ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes „Ostorfer- und Fauler See, Nuddelbachtal und Grimke See“. Dieses wurde zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ausgewiesen. Die Erschließung durch Stege trägt nicht zur Umsetzung der Ziele des Landschaftsschutzgebietes bei. Steganlagen haben vielmehr in verschiedenster Weise Auswirkungen auf das Gewässer mit seinen ökologischen Funktionen sowie auf das Landschaftsbild.

Unter Berücksichtigung des Schutzzwecks des Schutzgebietes und vorhandener geschützter Biotop wurden für die Uferbereiche des Sees 18 Betrachtungseinheiten in Form quasihomogener Abschnitte festgelegt, mit deren Hilfe die vorhandene Erschließung durch Stege und künftige Maßnahmen geordnet bzw. gelenkt werden sollen.

In den Steckbriefen zu diesen 18 Uferabschnitten wird jeweils die Bestandssituation erläutert und auf der Grundlage der Bewertung der heutigen Situation und maßgeblicher planerischer Vorgaben werden Handlungsempfehlungen gegeben.

Die Inhalte der Bestandsaufnahme, der Bewertung und der Planung sind für die gesamten Uferbereiche des Ostorfer Sees in vier Karten dargestellt.

Bei der Formulierung von Handlungsempfehlungen und der Ausweisung von besonders sensiblen Bereichen, für die vor allem vorhandene Schutzgebiete und -objekte die Grundlage darstellen, steht das Allgemeinwohl im Vordergrund.

Im Bereich weniger sensibler Bereiche soll mittels der Errichtung einiger Gemeinschaftssteganlagen Bürgern und Bürgerinnen, die nicht selbst über einen privaten Seezugang verfügen, ein Seezugang ermöglicht werden, damit auch diese die Erholungsfunktion des Sees nutzen können.

Gemeinschaftssteganlagen dienen einer Bündelung von Bootsliegeplatz-Kapazitäten und verringern bei gleichzeitiger Aufgabe von Privatstegen zudem die Zerschneidung der Landschaft.

Die Planung umfasst weiterhin konzeptionelle Hinweise, Ausführungen zu ausgewählten Einzelfällen sowie Hinweise und Vorgaben zur Gestaltung von Steganlagen.

8 Literatur/Quellen

- Amt für Stadtentwicklung (2012): Nutzungskonzept Halbinsel Ostorf mit Krösnitz
- ARGE Landschaftsplan Schwerin (2006): Landschaftsplan der Landeshauptstadt Schwerin und Entwurf Aktualisierung 2022
- Behr, H. (2022) im Druck: Notizen zur Libellenfauna (2013-2021) einiger Seeufer im Stadtgebiet Schwerin (MV) (Odonata). Virgio 25
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2011): Richtlinie für Wasserportanlagen an Binnenwasserstraßen (RiGeW)
- Kastilan (2009): Die Insel der Zurückgebliebenen. Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Dr. Szamatolski + Partner GbR (2003): Steganlagenkonzeption Charlottenburg-Wilmersdorf
- Dr Szamatolski + Partner GbR (2013): Nutzungs- und Entwicklungskonzept für den Falkenhagener See, den Neuen See und Umgebung
- GIG Gesellschaft für Ingenieurgeologie mbH (2002): Baugrundbeurteilung für eine Fußgänger- und Radwegbrücke zwischen Dwang und Krösnitz in Schwerin
- Kaule, G. (1986): Arten- und Biotopschutz
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG), 2013: Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie. Güstrow 2013 (Heft 2).
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG), 2008: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, 1. Fortschreibung September 2008
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) 2019: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>; Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung, Neufassung 2018, Stand 1.06.2018.
- Landeshauptstadt Schwerin, Dezernat III Wirtschaft, Bauen und Ordnung; Fachdienst Umwelt; Untere Naturschutzbehörde (2021): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostorfer- und Fauler See, Nuddelbachtal und Grimke See“
- Landeshauptstadt Schwerin, Dezernat III Wirtschaft, Bauen und Ordnung; Fachdienst Stadtentwicklung und Wirtschaft (2017): Kleingartenentwicklungskonzept Schwerin
- Landeshauptstadt Schwerin, Dezernat IV Bauen, Ordnung und Umwelt; Amt für Bauen, Denkmalpflege und Naturschutz (2007): Voruntersuchung zur öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzung der Uferzonen der großen Schweriner Seen
- Landschaft planen + bauen Berlin GmbH (2018): Steganlagenkonzeption für Sportboote im Bezirk Steglitz-Zehlendorf
- Landschaft planen + bauen Berlin GmbH (2019): Steganlagenkonzeption für Sportboote im Bezirk Treptow-Köpenick- Ermessensleitende Richtlinie-

Planung & Ökologie (2018): Verbindung zwischen RFW Hamburg - Rügen und Residenzstätte- Radverbindung- Abschnitt Krösnitz-Dwang Schwerin; Landschaftspflegerischer Begleitplan

Planungsbüro Mordhorst GmbH - Nortorf/biota - Hamburg (1992-1994): Stadtbio-topkartierung Schwerin 1992-1994 - Gesamtauswertung

Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider GmbH (2018): Grobes Röhrichschutz- und Entwicklungskonzept der Seeufer im Schweriner Stadtgebiet

Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider GmbH (2018): Studie zum Schutz und zur Vermehrung von Röhrichzonen als Habitaträume von Wasservögeln innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“ (DE 2235-402)

Radke, D. (2019): Die Schweriner Eisenbahngeschichte; Teil 1 von 1847 bis 1989

Umwelt & Planung (2018): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Verbindung zwischen RFW Hamburg - Rügen und Residenzstädte Radrundweg (Abschnitt Krösnitz - Dwang Schwerin), Brücke über den Ostorfer See

Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (2003): Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern.

ANHANG**Abschnittssteckbriefe Nr. 1 – 18****Unterer Ostorfer See**

| | |
|--------------|---------------------------------------|
| Abschnitt 1 | Ostorfer Ufer, Ludwigsluster Chaussee |
| Abschnitt 2 | Nordufer Krösnitz |
| Abschnitt 3 | Westufer Krösnitz |
| Abschnitt 4 | KV „Ostorf“ |
| Abschnitt 5 | Südufer Krösnitz |
| Abschnitt 6 | Gartenstadt |
| Abschnitt 7 | Krebsbachmündung |
| Abschnitt 8 | Krebsförden |
| Abschnitt 9 | Herrengraben |
| Abschnitt 10 | Kaspelwerder, KV „An de Baek“ |
| Abschnitt 11 | Südufer Dwang |
| Abschnitt 12 | Nordufer Dwang |
| Abschnitt 13 | Toteninsel |

Oberer Ostorfer See

| | |
|--------------|----------------------------------|
| Abschnitt 14 | KV „Wiesengrund“, KV „Erholung“ |
| Abschnitt 15 | Alter Friedhof |
| Abschnitt 16 | KV „Marienhöhe“, Rogahner Straße |
| Abschnitt 17 | Am Heidberg, Nuddelbach |
| Abschnitt 18 | KV „Schöne Aussicht“ |

Karten (Maßstab 1 : 5.000)

| | |
|---------|--------------------------------|
| Karte 1 | Bestandskarte Steganlagen |
| Karte 2 | Biotoptypen |
| Karte 3 | Bewertung |
| Karte 4 | Zielkategorien Stegentwicklung |

Grobe Kriterien zur Entscheidung über die umweltrechtliche Genehmigungsfähigkeit von Gemeinschaftssteganlagen am Ostorfer See**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostorfer und Fauler See, Nuddelbachtal und Grimke See“ vom 20.09.2021****Formblätter**

| | |
|----------------------|------------------|
| Unterer Ostorfer See | (Nr. 1 bis 146) |
| Oberer Ostorfer See | (Nr.147 bis 189) |